



Sitzungsprotokoll

Gemeinderat

Datum: Dienstag, 18. Oktober 2011
Nummer: 3/2011
Ort: Rathaus, Sitzungssaal
Beginn: 18:00 Uhr
Ende: 20:35 Uhr

Vorsitzender: Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel

Anwesende:

1. Vizebürgermeisterin Roswitha Glashüttner
Finanzreferent Albert Krug
2. Vizebürgermeister Dr. Rudolf Mayer
GR Thomas Hochlahner
GRⁱⁿ Gertraud Horvath
GR Walter Komar
GRⁱⁿ Renate Kapferer
GR Ferdinand Kury
GRⁱⁿ Sylvia Lechner
GRⁱⁿ Gertrude Ulrike Mausser ab TOP 3
GR Mirko Oder
GRⁱⁿ Iris Polanschütz
GRⁱⁿ Renate Selinger
GR August Singer
SRⁱⁿ Iris Strohmeier
GRⁱⁿ Elfriede Pogluschek
GR Martin Vasold
GR Herbert Waldeck
GRⁱⁿ Anita Waldeck-Weirer
GR Stefan Wasmer
GR Renè Wilding
GR Adrian Zauner
GR Werner Rinner

Entschuldigt: GRⁱⁿ Andrea Heinrich

Protokollführer: Mag. Helmut Kollau

Weitere Anwesende: Wilhelm Streit, Peter Rohrauer, Herbert Rappl, Mag. Susanne Greimel, Michaela Dechler, Waldemar Lautischer, Cäcilia Sulzbacher, Ewald Pichler, Egon Gojer, Harald Hollinger, Petra Hollinger, Franz Wohlmutter, Mag. Markus Frei,

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

1.

Ansuchen von Frau Ingrid Hofmann um Beurlaubung

Bürgermeister Mag. Hakel berichtet, die Gemeinderätin Frau Ingrid Hofmann hat er- sucht, von ihrer Funktion als Gemeinderätin in der Zeit von 01. Oktober 2011 bis 30. September 2012 beurlaubt zu werden.

Bürgermeister Mag. Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Frau Gemeinderätin Ingrid Hofmann wird für die Zeit vom 01. Oktober 2011 bis 30. September 2012 gemäß § 55 Abs. 2 Stmk. Gemeindeordnung 1967 von der Ver- pflichtung zur Ausübung des Gemeinderatsmandates beurlaubt.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

2.

Angelobung von Herrn Martin Vasold als vorübergehendes Mitglied des Ge- meinderates

Bürgermeister Mag. Hakel erklärt, Frau Ingrid Hofmann hat sich vom 01. Oktober 2011 bis 30. September 2012 vom Gemeinderat beurlauben lassen. Die nächstge- reihte Ersatzperson auf der Liste der Freiheitlichen Partei Österreich wurde ord- nungsgemäß nach § 31 Abs 4 Stmk. Gemeindeordnung einberufen.

Herr Martin Vasold leistet in die Hand des Bürgermeisters, mit den Worten „Ich gelobe“, folgendes Gelöb- nis:

„Ich gelobe, der Republik Österreich und dem Land Steiermark unverbrüchliche Treue zu bewahren, die Bundesverfassung und die Landesverfassung sowie alle übrigen Gesetze gewissenhaft zu beachten, meine Aufgaben unparteiisch und unei-

gennützig zu erfüllen, die Amtsverschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.“

3.

Änderung der Zusammensetzung von Ausschüssen

Bürgermeister Mag. Hakek erklärt, durch die Beurlaubung von Frau Ingrid Hofmann und der Einberufung von Herrn Martin Vasold hat Herr Gemeinderat René Wilding ersucht, alle Einladungen zu den diversen Ausschüssen an ihn zu richten. Er wird sodann entscheiden, welches Gemeinderatsmitglied der FPÖ-Fraktion zum Ausschuss kommen wird.

Bürgermeister Mag. Hakek stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Im Gemeinderat sowie in den Ausschüssen werden folgende Änderungen vorgenommen:

Gemeinderat:

René Wilding als Schriftführer an Stelle von Frau Ingrid Hofmann

Fraktionsobmann:

Martin Vasold an Stelle von Frau Ingrid Hofmann als Stellvertreter

Prüfungsausschuss:

Martin Vasold als Ersatzmitglied an Stelle von Frau Ingrid Hofmann

In sämtlichen übrigen Ausschüssen wird Herr René Wilding als Gemeinderat mit beratender Stimme und als Ersatzmitglied Herr Martin Vasold eingeladen.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

Gemeinderat Singer erklärt, die LIEB Fraktion möchte einen Dringlichkeitsantrag stellen, um den Tagesordnungspunkt 7 zu trennen, sodass über die Erhöhung der Bebauungsdichte für das „blaue Haus“ in einem Beschluss und in einem weiteren Beschluss über die Erhöhung der Bebauungsdichte für den Erzherzog-Johann-Park abgestimmt wird.

Begründet wird der Dringlichkeitsantrag damit, dass im Raum- und Infrastrukturausschuss über die Bebauung des Erzherzog-Johann-Parks zwar gesprochen worden ist, für ihn jedoch eine Bebauung nur dann vorstellbar ist, wenn diese absolut notwendig ist. Die Pläne für die Bebauung des „blauen Hauses“ sind sehr alt und er hat

grundsätzlich wenig Zuversicht, dass diese tatsächlich umgesetzt werden. Die Erhöhung der Bebauungsdichte für das „blaue Haus“ geht für ihn in Ordnung. Wenn ein konkretes Projekt vorhanden ist, so kann zukünftig immer noch über den Erzherzog-Johann-Park abgestimmt werden.

GRⁱⁿ Mausser nimmt ab diesem Zeitpunkt an der Sitzung teil.

Bürgermeister Mag. Hakek erklärt, beide Projekte sind unmittelbar miteinander verbunden. Der Investor kann erst dann beim „blauen Haus“ tätig werden, wenn er zusätzlich Parkplätze am Erzherzog-Johann-Park schaffen kann. Mit den vorgesehenen Beschlüssen sollen damit die Voraussetzungen geschaffen werden.

Er erinnert, dass bereits im Jahr 2006 der Gemeinderat einstimmig beschlossen hat, am Park ein zweigeschoßiges Parkdeck zuzulassen.

Gemeinderat Waldeck erklärt, der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 21. März 2006 die Auflassung des Parks als Grünfläche und die Errichtung eines Parkdecks einstimmig beschlossen. In dieser Sitzung hat Herr Gemeinderat Singer erklärt „dass die Auflassung des Parks als Grünfläche grundsätzlich wehtut, nachdem jedoch die Gemeinde in der Innenstadt zahlreiche neue Grünflächen geschaffen hat, kann er durchaus auf diesen Park verzichten.“

In dieser Sitzung hat Herr Vizebürgermeister Dr. Mayer erklärt: „dass er für die Errichtung des Parkdecks ist.“

Herr Bürgermeister Mag. Hakek ergänzt, nach diesem einstimmigen Beschluss ist er jedoch zur Erkenntnis gelangt, dass die Bebauung des Parks nur mit einem zweistöckigen Parkdeck für ihn zu schade ist und er hat daher die Bebauung ausgesetzt. Nun sollen am Erzherzog-Johann-Park nicht nur Parkplätze sondern auch zusätzlich Wohnungen geschaffen werden und es gibt einen Investor für das „blaue Haus“.

GR Singer wiederholt, dass die Pläne für die Bebauung des „blauen Hauses“ aus dem Jahr 2006 stammen und er keine Zuversicht hat, dass diese realisiert werden.

GR Waldeck widerspricht, die Studie von Herrn Architekt Kreiner stammt aus dem Jahr 2011.

Vizebürgermeister Dr. Mayer möchte wissen, ob das Wohngebäude wegen der Geruchsbelästigung nicht 300 m vom bestehenden Bauernhof der Familie Brandmüller entfernt sein müsse.

GR Waldeck erklärt, für den konkreten Fall sind diese Bestimmungen, die ausschließlich für Massentierhaltungen geschaffen worden sind, nicht anwendbar.

GR Singer stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Tagesordnungspunkte 6 und 7 werden so geändert, dass über die Erhöhung der Bebauungsdichte des Erzherzog-Johann-Parks und für das „blaue Haus“ getrennt abgestimmt wird. Die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 18. Oktober 2011

wird daher gem. § 54 Abs. 3 der Steiermärkischen Gemeindeordnung wie folgt geändert:

6. Änderung Nr. 4.02 des örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 4.00 für die Änderung der Ausweisung beim „Erzherzog-Johann-Park“ - Einwendungsbehandlung und Endbeschluss
7. Änderung Nr. 4.22 a des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes für die Erhöhung der Bebauungsdichte für die Liegenschaften „Hauptstraße 11, 13 und 15“, „Admonter Straße 1“ und „Alte Gasse 4 und 6“ - Einwendungsbehandlung und Endbeschluss
8. Änderung Nr. 4.22 b des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes für die Ausweisung des „Erzherzog-Johann-Parks“ als „Kerngebiet“ - Einwendungsbehandlung und Endbeschluss

Die nachfolgenden Punkte erhalten die Nummerierungen 9. bis 19.

Beschluss angenommen: mit den Stimmen der SPÖ-Fraktion (Bgm. Mag. Rudolf Hakel, 1. Vizebürgermeisterin Roswitha Glashüttner, Finanzreferent Albert Krug, GRⁱⁿ Renate Kapferer, GR Walter Komar, GR Ferdinand Kury, GRⁱⁿ Gertrude Ulrike Mausser, GR Mirko Oder, GRⁱⁿ Elfriede Pogluschek, GRⁱⁿ Iris Strohmeier, GR Herbert Waldeck, GRⁱⁿ Anita Waldeck-Weirer, GR Stefan Wasmer, GR Adrian Zauner) der LIEB-Fraktion (GR August Singer, GRⁱⁿ Gertraud Horvath und GR Werner Rinner) der FPÖ-Fraktion (GR Renè Wilding, GR Martin Vasold)

Dagegen: ÖVP-Fraktion (2. Vizebürgermeister Dr. Mayer, GR Thomas Hochlahner, GRⁱⁿ Sylvia Lechner, GRⁱⁿ Renate Selinger)

Bürgermeister Mag. Hakel berichtet, auf Grund des Dringlichkeitsantrages sind folgende Punkte im Gemeinderat zu behandeln:

Tagesordnung:

1. Ansuchen von Frau Ingrid Hofmann um Beurlaubung
2. Angelobung von Herrn Martin Vasold als vorübergehendes Mitglied des Gemeinderates
3. Änderung der Zusammensetzung von Ausschüssen

4. Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 05. Juli 2011
5. Fragestunde
6. Änderung Nr. 4.02 des örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 4.00 für die Änderung der Ausweisung beim „Erzherzog-Johann-Park“ - Einwendungsbehandlung und Endbeschluss
7. Änderung Nr. 4.22 a des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes für die Erhöhung der Bebauungsdichte für die Liegenschaften „Hauptstraße 11, 13 und 15“, „Admonter Straße 1“ und „Alte Gasse 4 und 6“ - Einwendungsbehandlung und Endbeschluss
8. Änderung Nr. 4.22 b des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes für die Ausweisung des „Erzherzog-Johann-Parks“ als „Kerngebiet“ - Einwendungsbehandlung und Endbeschluss
9. Verordnung über den Ausbau der Bahnhofstraße
10. Abschluss eines Abtretungsvertrages mit der MGI Vermietungen GmbH zum Tausch von Trennstücken im Bereich der Josef-Herbst-Straße
11. Vergabe diverser Leistungen in Zusammenhang mit dem Bau des Kleinwasserkraftwerkes
12. Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages mit Jugend am Werk für die Verlegung eines Stromkabels im Grst. Nr. 686/4
13. Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages mit der Siedlungsgenossenschaft ennstal zur Verlegung von Kabeln für das Objekt Roseggasse 16
14. Bericht über die Bilanz 2010 der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH
15. Allfälliges

NICHT ÖFFENTLICHER TEIL:

16. Bericht des Prüfungsausschusses
17. Gewährung einer Wirtschaftsförderung an die Firma KFZ Kronsteiner e.U
18. Entscheidung über die Berufung der Fair Games GmbH gegen die Vorschreibung der Lustbarkeitsabgabe für Jänner bis März 2011
19. Personalangelegenheiten

4.**Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 05. Juli 2011**

Bürgermeister Mag. Hakel teilt mit, nachdem zum Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 05. Juli 2011 keine schriftlichen Einwendungen erhoben wurden, gilt dieses als genehmigt.

Zur Kenntnis genommen.

5.**Fragestunde****a) Errichtung eines Gehsteiges beim neuen Ausbildungszentrum des Jugend am Werk in der Selzthaler Straße**

GR Rinner berichtet, am 15. Dezember 2011 wird das neue Objekt von Jugend am Werk in der Selzthaler Straße bezogen und er möchte wissen, ob ein Gehsteig entlang der Landesstraße ins Zentrum errichtet wird. Weiters sollte ein Zebrastreifen beim Übergang zum Wirtschaftspark errichtet werden, zumal dort noch die Werkstätten weiter betrieben werden.

Bürgermeister Mag. Hakel erklärt, beim Bahnübergang ist es grundsätzlich nicht üblich einen gesonderten Gehsteig zu errichten. Grundsätzlich findet er jedoch die Überlegung für den Gehsteig und den Zebrastreifen gut und er wird sich diesen Vorschlag näher ansehen.

Zur Kenntnis genommen.

b) Verkehrslösung Liezen

GRⁱⁿ Selinger erinnert, im letzten Gemeinderat wurde die Verkehrslösung mit Kosten von € 3,5 Mio. besprochen und Herr Bürgermeister Mag. Hakel hat in Aussicht gestellt, zusätzliche finanzielle Mittel von Herrn Landeshauptmann Voves zu bekommen. Sie möchte wissen, wie die Verkehrslösung nun aussieht.

Bürgermeister Mag. Hakel erklärt, der Stadt Liezen wurde für eine Verkehrslösung € 3,5 Mio. zugestanden. Es hat sich jedoch bei der ersten Planung herausgestellt, dass diese mindestens € 5 - 6 Mio., eine gute Lösung jedoch € 8 – 9 Mio. kosten würde. Nachdem sich gezeigt hat, dass diese große Lösung nicht finanzierbar ist, haben sich die Gemeindevertreter auch in der Planungsgruppe verständigt, dass die geplante Lösung insbesondere bei der Huemer-Kreuzung mehr Nachteile als Vorteile

für Liezen bringt. Bei der straßenrechtlichen Verhandlung wurde daher eine negative Stellungnahme von Seiten der Stadtgemeinde Liezen abgegeben.

Die neue Planung sieht nun eine zusätzliche Ampel bei der Firma Kika vor, die die Durchlässigkeit um 10 % erhöhen wird. Er war in der Zwischenzeit bei Herrn Landeshauptmann Voves und bei Herrn Landesrat Kurzmann um zumindest die € 3,5 Mio. für die Ampel und für die Begleitmaßnahmen zu sichern.

Zur Kenntnis genommen.

c) Kreisverkehr bei der Wutscher Kreuzung

Vizebürgermeister Dr. Mayer möchte wissen, wann der Kreisverkehr bei der Wutscher Kreuzung realisiert wird.

Bürgermeister Mag. Hakel erklärt, der Kreisverkehr wurde in der letzten Sitzung des Raum- und Infrastrukturausschusses vorgestellt und ist für nächstes Jahr geplant, sofern eine Einigung mit der Postbus erzielt wird.

Zur Kenntnis genommen.

d) Änderung des Vorranges in der Ausseer Straße beim Objekt Rohrauer

GRⁱⁿ Selinger erklärt, bei der Ausseer Straße staut es sich beim Objekt Rohrauer, da die Fahrzeuge von der Kirche kommend in Richtung Ausseer Straße und Hauptplatz Vorrang haben.

Bürgermeister Mag. Hakel erklärt, die Kreuzung wird von den Verkehrsplanern derzeit untersucht. Eine Vorrangänderung ist hier jedoch sehr schwierig.

Zur Kenntnis genommen.

e) Verkehrsbehinderungen bei der Baustelle im Oberdorf

Vizebürgermeister Dr. Mayer erklärt, die Handwerker stellen bei der Baustelle im Oberdorf ihre Fahrzeuge entlang des Oberdorferweges am Gehsteig ab und behindern den Fahrzeugverkehr. Er schlägt vor, das Fahrverbot am Brunnfeldweg kurzzeitig aufzuheben.

Stadträtin Strohmeier berichtet, dass die Bewohner bereits im Oktober die Wohnungen beziehen.

Bürgermeister Mag. Hakel erklärt, nachdem das Objekt sehr bald fertig sein wird, ist kein Handlungsbedarf mehr gegeben.

Zur Kenntnis genommen.

f) Haltestelle der Postbus beim Vermessungsamt

GR Rinner erklärt, dass in der Früh die Busse bei der Haltestelle beim Vermessungsamt nicht mehr stehen bleiben.

GRⁱⁿ Waldeck-Weirer erklärt, bei dieser Haltestelle fahren 2 Busse vorbei, wovon einer stehen bleibt.

Zur Kenntnis genommen.

g) Defekter Schranken beim Bahnübergang Döllacher Straße

GR Rinner berichtet, vor kurzem war der Schranken defekt. Das Rotlicht der Ampel blinkte über eine halbe Stunde und niemand kümmerte sich darum.

Bürgermeister Mag. Hakel regt an, sich in diesem Fall direkt an den Fahrdienstleiter der ÖBB zu wenden, da die Gemeinde dafür nicht zuständig ist.

Zur Kenntnis genommen.

6.

Änderung Nr. 4.02 des örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 4.00 für die Änderung der Ausweisung beim „Erzherzog-Johann-Park“ - Einwendungsbehandlung und Endbeschluss

GR Waldeck sagt, über diesen Punkt wurde bereits ausführlich zu Beginn der Sitzung hinsichtlich des Dringlichkeitsantrages gesprochen. Er erinnert noch einmal daran, dass im Jahr 2006 der Gemeinderat einstimmig die Errichtung eines Parkdecks beschlossen hat. Nun ist eine Wohnbebauung vorgesehen, sodass der Erzherzog-Johann-Park von derzeit „Parkplatz“ in „Kerngebiet“ umzuändern ist.

Bei der Auflage war noch eine dreigeschoßige Wohnbebauung vorgesehen, auf Grund von Anrainerbeschwerden wurde das Vorhaben um ein Geschoß reduziert.

GR Waldeck stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

V E R O R D N U N G

Diese Verordnung stellt eine Ergänzung zum rechtskräftigen örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 4.00 der Stadtgemeinde Liezen dar.

§ 1 Allgemeines

In Durchführung der Aufgaben der örtlichen Raumplanung wird das vom Gemeinderat der Stadt Liezen am 19.10.2004 und 17.03.2005 beschlossene und vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung mit Bescheid vom 30.06.2005, GZ: FA13B-10.10 L1-05/218, genehmigte örtliche Entwicklungskonzept Nr. 4.00 abgeändert.

§ 2 Bestandteile der Änderung

(1) Die Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes besteht aus folgenden Teilen:

- a) der zeichnerischen Darstellung des Siedlungs- und Verkehrsleitbildes samt Planzeichenerläuterung*
- b) dem Wortlaut der Verordnung*
- c) dem Erläuterungsbericht.*

(2) Die zeichnerische „SOLL-Darstellung“ (Plan-Nr.: RO-Li-ÖEKÄ-4.02/Za/11), verfasst von Architekt Dipl.-Ing. Joseph Nograsek, Graz, bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung und zeigt Lage und Form der gegenständlichen Änderung.

§ 3 Änderungsbereich

Die Änderung Nr. 4.02 des Siedlungs- und Verkehrsleitbildes umfasst den Bereich zwischen Admonter Straße, Alte Gasse und Verkehrsfläche entlang des Pyhrnbaches („Erzherzog-Johann-Park“).

§ 4 Änderung von Festlegungen

Der Bereich, im Siedlungs- und Verkehrsleitbild des örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 4.00 als „Grünraum“ ausgewiesen, wird als „Zentrumsgebiet“ festgelegt.

§ 5
Rechtswirksamkeit

Die Rechtswirksamkeit der Änderung Nr. 4.02 des örtlichen Entwicklungskonzepts Nr. 4.00 der Stadtgemeinde Liezen beginnt mit dem der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

ERLÄUTERUNGSBERICHT

- Lage des Änderungsbereiches:

Der Änderungsbereich liegt östlich der Hauptstraße und bildet eine kleine Grünfläche südlich der Admonter Straße („Erzherzog-Johann-Park“). Die Umgebung ist durch heterogene Baustruktur gekennzeichnet, die einerseits durch gründerzeitliche Bebauung an der Hauptstraße, ältere Häuser in dörflich-landwirtschaftlichem Maßstab und „Zutaten“ aus jüngerer Zeit geprägt ist. Der Bereich leidet - zumindest teilweise - seit geraumer Zeit unter De-Investition. Die Grünfläche, bereits teilweise zur Parkierung genutzt, wird von der Bevölkerung kaum angenommen.

- Anlass der Änderung des örtlichen Entwicklungskonzepts:

Schon seit längerer Zeit gibt es Überlegungen, im Bereich des Erzherzog-Johann-Parks zusätzliche Parkierungsflächen - gegebenenfalls als Parkdeck - zu errichten. Diese Überlegungen erlangen durch ein nordwestlich des Parks beabsichtigtes Projekt auf der Liegenschaft zwischen Alter Gasse und Admonter Straße Aktualität, da die nach dem Stmk. Baugesetz geforderten Parkplätze nicht am Bauplatz untergebracht werden können.

Zur besseren Ausnutzung der zentrumsnahen Lage sollten nach einer vorliegenden Studie über einer Tiefgarage und einem auf Niveau der Admonter Straße liegenden Parkdeck zusätzlich Wohnungen errichtet werden.

- Voraussetzungen für die Änderung:

Die angeführten Maßnahmen entsprechen den im ÖEK festgelegten Zielen wie der Verbesserung des Parkierungsangebotes im Zentrum, der Schaffung von zentral gelegenem Wohnraum und der Aufwertung des Gebietes östlich der Hauptstraße. Daher hat sich die Stadt Liezen entschlossen, die für die beabsichtigten Maßnahmen notwendige Änderung des Siedlungs- und Verkehrsleitbildes durchzuführen.

Laut der von der Stadtgemeinde bereits eingeholten Stellungnahme der Baubezirksleitung Liezen/Wasserwirtschaft ist eine Bebauung des gegenständlichen Bereiches bis zu einem Mindestabstand von 3,5 m zum öffentlichen Wassergut (Pyhmbach) zulässig.

- Zu den Festlegungen:

Die Festlegung stellt eine Erweiterung des im rechtskräftigen ÖEK festgelegten Zentrumsgebietes nach Osten dar. Die genaue Abgrenzung des Baulandes und die Fest-

legung der für die Verkehrsführung nötigen Flächen werden in einer notwendigen Flächenwidmungsplanänderung vorgenommen.

- *Umweltauswirkungen:*

Die beabsichtigte Nutzung entspricht dem vorhandenen Gebietscharakter. Der Änderungsbereich liegt nicht in einem Schutzgebiet bzw. in der Nähe eines solchen, Ziele der Alpenkonvention werden durch die Änderung nicht berührt. Es sind daher keine namhaften Umweltauswirkungen zu erwarten und ist deshalb keine Umwelterheblichkeitsprüfung notwendig.

Die eingelangten Einwendungen bzw. Stellungnahmen werden wie folgt behandelt:

Die Stellungnahmen

- *des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend, Abteilung IV/6 (Bergbau - Rechtsangelegenheiten) vom 04.04.2011,*
- *des Österreichischen Bundesheeres, Militärkommando Steiermark, vom 13.04.2011,*
- *des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 19, Wasserwirtschaftliche Planung und Siedlungswirtschaft, vom 30.05.2011,*
- *des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, FA 13B, Bau- und Raumordnung, vom 27.05.2011,*
- *des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, FA 18A, Gesamtverkehr und Projektierung, vom 10.06.2011 und*
- *des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, FA 19B, Schutzwasserwirtschaft und Bodenwasserhaushalt, vom 14.06.2011*

werden ausdrücklich zur Kenntnis genommen.

Die Einwendungen von Ewald Pichler, Admonter Straße 7, 8940 Liezen, vertreten durch Rechtsanwalt MMag Johannes Pfeifer, werden als unbegründet abgewiesen.

Diese Entscheidung wird wie folgt begründet:

Im Zuge der Kundmachung zur Auflage der Planänderungen, die gemeinsam für das ÖEK und den Flächenwidmungsplan erfolgte, wurde der Kreis der möglicherweise betroffenen Grundstückseigentümer persönlich - und gegen Zustellungsnachweis - informiert. Eine öffentliche Versammlung - die für die Flächenwidmungsplanänderung auch nicht bindend abzuführen ist - erfüllt seinen Sinn nur, wenn die Kundmachung nur durch Anschlag an der Amtstafel erfolgt und eine große Anzahl von Betroffenen vorliegt, deren individuelle Information im Gemeindeamt auch nicht möglich wäre. Im gegenständlichen Fall hat die Gemeinde die persönliche Information und individuelle Einsichtnahme als zweckmäßig empfunden.

Der Unterstellung einer Einzelfallentscheidung ist Folgendes entgegen zu halten:

Die Gemeinde hat im Rahmen ihrer Aufgaben als Bau- und Raumordnungsbehörde grundsätzlich die an sie herangetragenen Anträge zu beurteilen und zu genehmigen, wenn das im Rechtsrahmen möglich ist. Das geschieht im Rahmen von rechtlich normierten Verfahren, bei differierenden Interessenslagen nach Abwägung von Argumenten. Dazu wurde das Verfahren unter Einbeziehung aller Betroffenen geschaffen. Der Argumentation der Einwendung folgend, wäre jede Genehmigung als Folge eines individuellen Antrags jedenfalls eine Einzelfallentscheidung.

Im gegenständlichen Fall treffen sich in wesentlichen Punkten, wie in den Erläuterungen ausgeführt, die Interessen eines Investors und die übergeordneten Interessen der Stadtgemeinde Liezen. Daher wurde dem Antrag Rechnung getragen und das Verfahren eingeleitet. Die Abwägung der Interessen aller Betroffenen ist nun Gegenstand diese Verfahrens.

Bei der Aufzählung von Zielen aus dem örtlichen Entwicklungskonzept wurden untergeordnete Einzelziele zitiert, nicht jedoch die - auch in den Raumordnungsgrundsätzen des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes enthaltenen - Oberziele wie sparsamer Flächenverbrauch, wirtschaftliche Erschließung und dergleichen angeführt. Für die Stadtgemeinde Liezen sind die angeführten Ziele und weiters die Stärkung des Zentrums und die Belegung von zentrumsnahen Bereichen mit Wohnfunktion Programm. Damit wird - leicht darstellbar - eine zusätzliche Ausdehnung des Baulandes hintangehalten und - da sich alle Einrichtungen der Daseinsvorsorge in fußläufiger Entfernung befinden, der Mobilitätsbedarf und die generell damit verbundene Umweltbeeinträchtigung minimiert - und auch Wohnraum für die Bevölkerung in guter Lage geschaffen.

Dem Vorwurf, den Gemeingebrauch der öffentlichen Flächen nicht angemessen zu berücksichtigen, ist entgegen zu halten:

Dem Parkierungsangebot auf öffentlichem Gut ist zu entgegnen, dass nicht alle - auf Grund der vorliegenden Bebauungsstudie schaffbaren - Parkplätze für die geplanten zusätzlichen Nutzflächen benötigt werden. Somit wird auch nach allfälliger Realisierung ein öffentliches Parkierungsangebot in ähnlichem Ausmaß wie jetzt zur Verfügung stehen.

Die dargestellte intensive Nutzung der kleinen Parkanlage klingt mehr als übertrieben, da die Fläche die beschriebene Frequenz nie aufnehmen könnte. Die Liste mit den Unterstützungserklärungen ist nur teilweise aussagekräftig, da - soweit auf Grund der allerdings nicht vollständig angegebenen Wohnadressen - feststellbar, ein erheblicher Anteil der Personen nicht im Umfeld des Parks, sondern in anderen, weit entfernten Quartieren der Stadt und sogar außerhalb Liezens wohnhaft ist. Damit ist ein nachvollziehbares Interesse nur teilweise gegeben. Anzuerkennen ist, dass der Verlust auch einer kleinen Freifläche im unmittelbaren Umfeld zur Betroffenheit führt.

Zu den dargestellten Folgen der Umwidmung ist festzustellen:

Das Verkehrsaufkommen wird sich durch die zusätzlichen Wohneinheiten im Vergleich zur aktuellen erheblichen Frequenz nur geringfügig verändern. Damit wird die ortsübliche Belastung keinesfalls überschritten.

Die im Rahmen der festgelegten Bebauungsdichte und der als Basis dafür dienenden Flächenausdehnung erreichbare Gebäudehöhe wird die der vorhandenen Baustruktur - insbesondere im angrenzenden bestehenden Kerngebiet - angepasst sein. Ortsbild-relevante Gestaltungsfestlegungen sind nicht Gegenstand des laufenden Verfahrens, sondern im allfälligen Baugenehmigungsverfahren festzulegen.

Zur Änderung der Besonnungssituation ist festzustellen, dass sich das subjektiv-öffentliche Nachbarschaftsrecht auf die Einhaltung der Abstandsvorschriften zwischen Gebäuden bzw. Gebäuden und Grundstücksgrenzen bezieht, wobei die Normierung im Stmk. Baugesetz keine Verpflichtung von Abständen hin zu öffentlichen Verkehrsflächen - wie im vorliegenden Fall gegeben - vorsieht. Ein subjektiv-öffentliches Recht auf Sicherung des Lichteinfalls bestehender Bauten anlässlich von Bauführungen auf Nachbargrund besteht generell nicht. Trotzdem wurde im Rahmen der Entscheidung über die Situierung des zukünftigen Baulandes nicht nur die Abstandsregelung zwischen Gebäuden nach dem Stmk. Baugesetz berücksichtigt, sondern - selbst im Falle einer 4-geschoßigen Bebauung - auch die härtere Vorschrift, nämlich eines Lichteinfalls von 45 Grad, nach OIB-Richtlinie Nr. 3, sichergestellt.

Hier ist auch anzumerken, dass in der Flächenwidmungsplanänderung nur ein dem Gebietscharakter entsprechender Dichterahmen vorgegeben wird, der nicht zwingenderweise zu der „befürchteten“ Geschoßanzahl führen muss.

Bezüglich der Bedenken, die geplante Verkehrslösung betreffend, wird wie folgt Stellung genommen:

Auf Ersuchen des Einwendungswerbers Siegfried Brandmüller wurde durch einen verkehrstechnischen Amtssachverständigen unter Beisein von Vertretern der Stadtgemeinde Liezen am 25.05.2011 eine örtliche Erhebung und Besprechung durchgeführt. Auf Grund des Befundes, in dem die Bedenken von Herrn Brandmüller als nachvollziehbar erachtet wurden, wird vereinbart, dass die Stadtgemeinde Liezen durch einen hierzu befugten Planer ein Vorprojekt erstellen lässt, aus welchem entnommen werden kann, wie die Ausgestaltung des Einmündungsbereiches der Alten Gasse in die Admonter Straße zu erfolgen hat, sodass eine Befahrbarkeit auch mit Lastkraftwagen unter Berücksichtigung der örtlichen Verkehrsverhältnisse (erhebliches Verkehrsaufkommen auf der Admonter Straße, sehr geringes Verkehrsaufkommen in der Alten Gasse) möglich ist und in welcher Art die erforderlichen Ausfahrtssichten in die Admonter Straße gewährleistet werden sollen.

Das Vorprojekt und die Beurteilung der Verkehrssituation, verfasst vom Büro BHM-INGENIEURE/Engineering & Consulting GmbH, Technologiepark 4, 8786 Rottenmann, liegen vor. Die Sichtweitenanalyse ergab, dass keine Sichthindernisse vorliegen und die Schleppkurven zeigen, dass die geplante Verkehrsführung, die Zu-

und Abfahrt betreffend, die Liegenschaft Brandmüller sicherstellt (siehe Anlagen: Sichtweitenanalyse, Schleppkurven).

Bezüglich der eingeforderten Umweltprüfung ist festzustellen, dass diese gemäß § 4, Abs. 1 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz nicht erforderlich ist, „wenn es sich um eine geringfügige Änderung von Plänen oder um die Nutzung kleiner Gebiete handelt“ bzw. „die Eigenart und der Charakter des Gebietes nicht geändert wird“ (§ 4 Abs 3, Ziffer 2 cit leg.). Da es sich bei dem Änderungsbereich im Umfang von 740 m² ohne Zweifel um einen kleinen Bereich handelt und sich der Gebietscharakter durch die geringfügige Erweiterung des Kerngebietes nicht nennenswert ändern wird, ist keine weitere Umweltprüfung notwendig.

Der Vermerk, dass die Darstellungen „nicht maßstäblich“ sind, sind in der Tatsache begründet, dass durch die Vervielfältigung die „Maßhaltigkeit“ der Darstellungen nicht garantiert werden kann. Die maßstäblichen Pläne liegen jedoch im Gemeindeamt auf und sind dort einsehbar. Die weiteren formalen Vermerke sind den Verordnungen zu den Änderungen zu entnehmen.

Die Einwendungen von Siegfried Brandmüller werden als unbegründet abgewiesen.

Diese Entscheidung wird wie folgt begründet:

Zu den Bedenken bezüglich der geplanten Verkehrsführung ist festzustellen:

Auf Ersuchen von Herrn Brandmüller wurde durch einen verkehrstechnischen Amtssachverständigen unter Beisein von Vertretern der Stadtgemeinde Liezen am 25.5.2011 eine örtliche Erhebung und Besprechung durchgeführt. Auf Grund des Befundes, in dem die Bedenken von Herrn Brandmüller als nachvollziehbar erachtet wurden, wird vereinbart, dass die Stadtgemeinde Liezen durch einen hierzu befugten Planer ein Vorprojekt erstellen lässt, aus welchem entnommen werden kann, wie die Ausgestaltung des Einmündungsbereiches der Alten Gasse in die Admonter Straße zu erfolgen hat, sodass eine Befahrbarkeit auch mit Lastkraftwagen unter Berücksichtigung der örtlichen Verkehrsverhältnisse (erhebliches Verkehrsaufkommen auf der Admonter Straße, sehr geringes Verkehrsaufkommen in der Alten Gasse) möglich ist und in welcher Art die erforderlichen Ausfahrtssichten in die Admonter Straße gewährleistet werden sollen. Ebenfalls soll auch die zukünftige Verkehrsabwicklung bei der Zu- und Ausfahrt in den Hof des Anwesens Brandmüller unter Heranziehung von Schleppkurven behandelt werden (siehe Niederschrift, GZ: 80.00-610/11-1, vom 25.05.2011)

Das Vorprojekt und die Beurteilung der Verkehrssituation, verfasst vom Büro BHM-INGENIEURE/Engineering & Consulting GmbH, Technologiepark 4, 8786 Rottenmann, liegen vor. Die Sichtweitenanalyse ergab, dass keine Sichthindernisse vorliegen und die Schleppkurven zeigen, dass die geplante Verkehrsführung, die Zu- und Abfahrt betreffend, die Liegenschaft Brandmüller sicherstellt (siehe Anlagen: Sichtweitenanalyse, Schleppkurven)

Bezüglich der Festlegungen des § 27 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz in Bezug auf Tierhaltungsbetriebe ist festzustellen, dass sich die Normierung auf Be-

triebe mit einer Geruchszahl von 10 und mehr bezieht. Eine Geruchszahl von 10 bedeutet, dass der Betrieb - im Falle der ungünstigsten Betriebsausstattung - für 69 Rinder geeignet sein müsste.

Weiters soll - lt. Erläuterungen zum Steiermärkischen Raumordnungsgesetz - die vorgesehene Regelung insbesondere Tierhaltungsbetriebe im Dorfgebiet und im Freiland erfassen und

„Schutz bieten für

Tierhaltungsbetriebe vor heranrückender Wohnbebauung,

Bewohner von betroffenen Gebieten vor Geruchsbelästigung durch Betriebsvergrößerungen oder neue Betriebe,

Gemeinden vor dem Unterlaufen ihrer Entwicklungsabsichten durch die Emission neu errichteter Betriebe“.

Da die Betriebsgröße nicht gegeben ist, der Betrieb sich im Kerngebiet und der Änderungsbereich im innerstädtischen Bereich befindet, ist der Einwand nicht zutreffend.

Beschluss abgelehnt: mit den Stimmen der ÖVP-Fraktion (2. Vizebürgermeister Dr. Mayer, GR Thomas Hochlahner, GRⁱⁿ Sylvia Lechner, GRⁱⁿ Renate Selinger), LIEB Fraktion (GR August Singer, GRⁱⁿ Gertraud Horvath und GR Werner Rinner) und FPÖ-Fraktion (GR Renè Wilding, GR Martin Vasold)

Dafür stimmten: SPÖ-Fraktion (Bgm. Mag. Rudolf Hakel, 1. Vizebürgermeisterin Roswitha Glashüttner, Finanzreferent Albert Krug, GRⁱⁿ Renate Kapferer, GR Walter Komar, GR Ferdinand Kury, GRⁱⁿ Gertrude Ulrike Mausser, GR Mirko Oder, GRⁱⁿ Elfriede Pogluschek, GRⁱⁿ Iris Strohmeier, GR Herbert Waldeck, GRⁱⁿ Anita Waldeck-Weirer, GR Stefan Wasmer, GR Adrian Zauner)

7.

Änderung Nr. 4.22 a des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes für die Erhöhung der Bebauungsdichte für die Liegenschaften „Hauptstraße 11, 13 und 15“, „Admonter Straße 1“ und „Alte Gasse 4 und 6“ - Einwendungsbehandlung und Endbeschluss

Gemeinderat Waldeck erklärt, am Beginn der Sitzung wurde bereits ausführlich über das Thema gesprochen. Für die geplante Bebauung des „blauen Hauses“ ist die Bebauungsdichte auf max. 2,5 anzuheben.

Gemeinderat Waldeck stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Vorbemerkungen:

Diese Verordnung stellt eine Ergänzung zur Verordnung zum rechtskräftigen Flächenwidmungsplan Nr. 4.00 der Stadtgemeinde Liezen dar.

VERORDNUNG

§ 1
Allgemeines

In Durchführung der Aufgaben der örtlichen Raumplanung wird der vom Gemeinderat der Stadt Liezen am 19.10.2004 und 17.03.2005 beschlossene und vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung mit Bescheid vom 30.06.2005, GZ: FA13B-10.10 L1-05/218, genehmigte Flächenwidmungsplan Nr. 4.00 abgeändert.

§ 2
Bestandteile der Änderung

(1) Die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4.22 a besteht aus folgenden Teilen:

- a) der zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerläuterung*
- b) dem Wortlaut der Verordnung*
- c) dem Erläuterungsbericht.*

(2) Die zeichnerische „SOLL-Darstellung“ (Plan-Nr.: RO-Li-FPÄ-4.22/E/Za/11), verfasst von Architekt Dipl.-Ing. Joseph Nogrask, Graz, basierend auf dem letztgültigen Katasterstand, bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung und zeigt Lage und Form der gegenständlichen Änderung.

§ 3
Änderungsbereich

Die Änderung Nr. 4.22 a des Flächenwidmungsplanes umfasst die Grundstücke Nr. 27, 28/1, 28/2, 29, 30/1 und 30/2 sowie die Bauflächen Nr. .26, .27, .28/1, .28/2 und .36, alle Katastralgemeinde 67406 Liezen.

§ 4
Änderung von Festlegungen

Die Grundstücke Nr. 27, 28/1, 28/2, 29, 30 und 30/2 sowie die Bauflächen Nr. .26, .27, .28/1, .28/2 und 36, alle Katastralgemeinde 67406 Liezen, im Flächenwidmungsplan Nr. 4.00 als „Kerngebiet“ mit einer zulässigen Bebauungsdichte von 0,6 bis 2,0 ausgewiesen, werden als „Kerngebiet“ mit einer zulässigen Bebauungsdichte von 0,6 bis 2,5 festgelegt.

§ 5
Rechtswirksamkeit

Die Rechtswirksamkeit der Änderung Nr. 4.22 a des Flächenwidmungsplanes Nr. 4.00 der Stadtgemeinde Liezen beginnt mit dem der Kundmachungfrist folgenden Tag.

ERLÄUTERUNGSBERICHT

- Anlass der Flächenwidmungsplanänderung:

Die Flächenwidmungsplanänderung wird durch folgenden Anlass notwendig:

Es besteht die Absicht, auf der Liegenschaft zwischen Alter Gasse und Admonter Straße im Anschluss an das bestehende Gründerzeithaus ein Gebäude mit Büro- und Wohnnutzung zu errichten.

Zur Realisierung dieses Projektes wurde in Abstimmung mit der Bauverwaltung der Stadt Liezen die gegenständliche Flächenwidmungsplanänderung beantragt, die eine Erhöhung der zulässigen Bebauungsdichte für die Liegenschaft zwischen der Admonter Straße und der Alten Gasse vorsieht.

- Lage und Charakteristik des Änderungsbereiches:

Der Änderungsbereich liegt östlich der Hauptstraße und umfasst den Bebauungsblock zwischen Hauptstraße, Admonter Straße und Alte Gasse. Der Bereich ist durch heterogene Baustruktur gekennzeichnet, der einerseits durch gründerzeitliche Bebauung an der Hauptstraße, ältere Häuser in dörflich-landwirtschaftlichem Maßstab und „Zutaten“ aus jüngerer Zeit geprägt ist. Der Bereich leidet - zumindest teilweise - seit geraumer Zeit unter De-Investition.

Die Liegenschaft grenzt an die gründerzeitliche Bebauung an der Hauptstraße an (zwei überhöhte Geschoße mit drittem Geschoß an der Straßenkreuzung) und ist derzeit mit dörflich anmutenden stark sanierungsbedürftigen Gebäuden (zwei niedrige Geschoße) und eingeschobigen Zubauten bebaut. Das Gelände neigt sich gegen Südosten. Westlich der Hauptstraße grenzt „Kerngebiet“ mit einer zulässigen Bebauungsdichte von 0,6 bis 2,5 an, im Norden und Süden „Kerngebiet“ mit einer zulässigen Bebauungsdichte von 0,6 bis 2,0, im Osten - jenseits der Alten Gasse „Kerngebiet“ mit einer zulässigen Bebauungsdichte von 0,4 bis 1,5.

- Zu den Festlegungen:

Die Stadtgemeinde Liezen hat sich entschlossen, dem Antrag auf die vorliegenden Flächenwidmungsplanänderungen näherzutreten, da sie im Rahmen der Festlegungen des ÖEK grundsätzlich möglich sind und den Intentionen desselben Rechnung getragen wird.

Die Erhöhung der Bebauungsdichte im Bereich ist wegen des schwierigen Grundstückszuschnitts und der beabsichtigten Anpassung der Baumassen an den Maßstab des Zentrums nötig und im Kontext verträglich.

- Umweltauswirkungen:

Die beabsichtigte Nutzung entspricht dem vorhandenen Gebietscharakter. Der Änderungsbereich liegt nicht in einem Schutzgebiet bzw. in der Nähe eines solchen, Ziele der Alpenkonvention werden durch die Änderung nicht berührt. Es sind daher keine namhaften Umweltauswirkungen zu erwarten und ist deshalb keine Umwelterheblichkeitsprüfung notwendig.

Gegen diese Änderung des Flächenwidmungsplanes wurden keine Einwendungen erhoben.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

8.

Änderung Nr. 4.22 b des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes für die Ausweisung des „Erzherzog-Johann-Parks“ als „Kerngebiet“ - Einwendungsbehandlung und Endbeschluss

Gemeinderat Waldeck erklärt, über diesen Tagesordnungspunkt wurde bereits am Beginn der Sitzung ausführlich gesprochen. Für die geplante Bebauung des Erzherzog-Johann-Parks ist es erforderlich die Bebauungsdichte anzuheben.

Gemeinderat Waldeck stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen.

Vorbemerkungen:

Die Abgrenzung der festgelegten bzw. ersichtlich gemachten Verkehrsflächen basieren auf dem vorliegenden Straßenerweiterungsprojekt. Im Zuge der Realisierung notwendige geringfügige Änderungen der Abgrenzung sind daher zulässig.

Diese Verordnung stellt eine Ergänzung zur Verordnung zum rechtskräftigen Flächenwidmungsplan Nr. 4.00 der Stadtgemeinde Liezen dar.

VERORDNUNG

§ 1 Allgemeines

In Durchführung der Aufgaben der örtlichen Raumplanung wird der vom Gemeinderat der Stadt Liezen am 19.10.2004 und 17.03.2005 beschlossene und vom Amt der

Steiermärkischen Landesregierung mit Bescheid vom 30.06.2005, GZ: FA13B-10.10 L1-05/218, genehmigte Flächenwidmungsplan Nr. 4.00 abgeändert.

§ 2
Bestandteile der Änderung

(1) Die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4.22 b besteht aus folgenden Teilen:

- d) der zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerläuterung*
- e) dem Wortlaut der Verordnung*
- f) dem Erläuterungsbericht.*

(2) Die zeichnerische „SOLL-Darstellung“ (Plan-Nr.: RO-Li-FPÄ-4.22/E/Za/11), verfasst von Architekt Dipl.-Ing. Joseph Nogrask, Graz, basierend auf dem letztgültigen Katasterstand, bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung und zeigt Lage und Form der gegenständlichen Änderung.

§ 3
Änderungsbereiche

Die Änderung Nr. 4.22 b des Flächenwidmungsplanes umfasst die Grundstücke Nr. 33 und die Baufläche .178/2 sowie Teilflächen der Verkehrsflächen, Grundstücke Nr. 1420/4 und 1421/6, alle Katastralgemeinde 67406 Liezen.

§ 4
Änderung von Festlegungen

(1) Die zulässige Nutzung des Grundstückes Nr. 33 Katastralgemeinde 67406 Liezen, in der rechtskräftigen Flächenwidmungsplanänderung 4.01 a als „öffentliche Parkierungsanlage“ ausgewiesen, wird wie folgt geändert:

- a) entlang der westlichen Grundstücksgrenze wird ein 5 m bzw. 9,5 m breiter Streifen als öffentliche Verkehrsfläche,*
- b) eine ca. 500 m² große Teilfläche als „Kerngebiet“ mit einer zulässigen Bebauungsdichte von 0,6 bis 2,0 festgelegt,*
- c) die restliche Fläche wird als „öffentlicher Park“ festgelegt.*

(2) Die zulässige Nutzung der Baufläche Nr. .178/2 Katastralgemeinde 67406 Liezen, im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan 4.00 als „öffentliche Verkehrsfläche“ ausgewiesen, wird wie folgt geändert:

Ein 3,5 m breiter Streifen an der Südgrenze verbleibt als öffentliche Verkehrsfläche, der Rest wird als öffentlicher Park festgelegt.

(3)

- a) Ein ca. 2,8 m breiter Streifen an der Südgrenze der im Flächenwidmungsplan Nr. 4.00 festgelegten Verkehrsfläche (Grundstück Nr. 1420/4) wird als „Kerngebiet“ mit einer zulässigen Bebauungsdichte von 0,6 bis 2,0,
- b) eine östlich daran anschließende Teilfläche im Ausmaß von ca. 34 m² als öffentlicher Park festgelegt.

(4) Die Festlegungen für die nordöstliche Teilfläche der im Flächenwidmungsplan Nr. 4.00 ausgewiesenen öffentlichen Verkehrsfläche, Grundstücksnummer 1421/6 KG 67406 Liezen, werden wie folgt geändert:

- a) eine ca. 42 m² große Teilfläche wird als öffentlicher Park,
- b) die östlich daran anschließende Teilfläche im Ausmaß von ca. 120 m² als „Kerngebiet“ mit einer zulässigen Bebauungsdichte von 0,6 bis 2,0,
- c) die östlich daran anschließende Teilfläche im Ausmaß von ca. 16 m² als „öffentlicher Park“ festgelegt,
- d) ein 3,5 m breiter Streifen an der südlichen Grenze verbleibt „öffentliche Verkehrsfläche“.

(5) Die genaue Lage und die Abmessungen der Teilflächen sind der Anlage 1 zu entnehmen.

§ 5

Rechtswirksamkeit

Die Rechtswirksamkeit der Änderung Nr. 4.22 b des Flächenwidmungsplanes Nr. 4.00 der Stadtgemeinde Liezen beginnt mit dem der Kundmachungfrist folgenden Tag.

ERLÄUTERUNGSBERICHT

- Anlass der Flächenwidmungsplanänderung:

Die Flächenwidmungsplanänderung wird durch nachstehenden Anlass notwendig:

Es gibt schon seit längerer Zeit Überlegungen, im Bereich des Erzherzog-Johann-Parks zusätzliche Parkierungsflächen - gegebenenfalls als Parkdeck - zur Verbesserung des Parkierungsangebotes für das Zentrum zu errichten. Der Flächenwidmungsplan wurde bereits in diesem Sinne geändert (Änderung 4.01 a). Diese Überlegungen erlangen durch das nordwestlich des Parks beabsichtigte Projekt auf der Liegenschaft zwischen Alter Gasse und Admonter Straße Aktualität, da die nach dem Stmk. Baugesetz geforderten Parkplätze nicht am Bauplatz untergebracht werden können.

Zur besseren Ausnutzung der zentrumsnahen Lage sollten nach einer vorliegenden Studie über einer Tiefgarage und einem auf Niveau der Admonter Straße liegendem Parkdeck Wohnungen errichtet werden.

Zur Realisierung dieses Projektes wurde in Abstimmung mit der Bauverwaltung der Stadt Liezen die gegenständliche Flächenwidmungsplanänderung beantragt, die die Festlegung eines Kerngebietes im notwendigen Umfang im Bereich des derzeitigen Erzherzog-Johann-Parks, Ersatzgrünflächen im Osten und die Errichtung eines öffentlichen Fußwegs als Teil der geplanten Promenade entlang des Pyhnbaches vorsieht.

- Lage und Charakteristik des Änderungsbereiches:

Der Erzherzog-Johann-Park liegt südöstlich des Änderungsbereiches 1 und wird im Norden durch die Admonter Straße, im Westen durch die Alte Gasse und im Süden durch eine Verkehrsfläche bzw. den Pyhnbach begrenzt. Westlich und nördlich schließt „Kerngebiet“ mit einer zulässigen Bebauungsdichte von 0,6 bis 2,0 bzw. 0,4 bis 1,5 an, im Nordosten „allgemeines Wohngebiet“ mit einer zulässigen Bebauungsdichte von 0,4 bis 0,8.

Das Gelände weist im Änderungsbereich in Nord-Süd-Richtung ein Gefälle von rund 2 m auf.

Die Admonter Straße ist im Bereich des Erzherzog-Johann-Parks wesentlich breiter als notwendig. Die verkehrsmäßige Verbindung der Alten Gasse zur Admonter Straße erfolgt entlang des Pyhnbaches.

- Planungsrelevante Grundlagen:

Festlegungen im ÖEK der Stadtgemeinde Liezen:

Im derzeit rechtskräftigen Siedlungs- und Verkehrsleitbild zum ÖEK 4.00 ist der Erzherzog-Johann-Park als öffentlicher Park festgelegt. Das Verfahren zur entsprechenden Änderung wird eingeleitet.

Im ÖEK 4.00 festgelegte weitere relevante Ziele sind:

- Ergänzung des Parkierungsangebotes im Zentrumsbereich,
- Lenkung der Wohnnutzung auf möglichst zentrumsnahe Bereiche,
- Ausbau des innerstädtischen Fußwegernetzes.

Anforderungen in der zum Änderungsverfahren eingeholten Stellungnahme der Baubezirksleitung Liezen/Wasserwirtschaft:

Die Bebauung des gegenständlichen Bereiches bis zu einem Mindestabstand von 3,5 m zum öffentlichen Wassergut (Pyhnbach) ist zulässig. Bei einer eventuellen Überbauung der Freihaltezone ist eine Durchfahrt mit einer Mindesthöhe von 4,70 m freizuhalten, damit die Befahrbarkeit mit LKW und Baumaschinen für Instandhaltungsmaßnahmen jederzeit möglich ist.

- Zu den Festlegungen:

Die Stadtgemeinde Liezen hat sich entschlossen, dem Antrag auf die vorliegenden Flächenwidmungsplanänderungen näherzutreten, da sie im Rahmen der Festlegungen des ÖEK grundsätzlich möglich sind und den Intentionen desselben Rechnung getragen wird.

Die verkehrsmäßige und infrastrukturelle Erschließung der neuen Bauparzelle im Bereich des Erzherzog-Johann-Parks ist durch den Bestand sichergestellt. Durch die neu dimensionierten Verkehrsflächen werden eine klare Führung des Verkehrs und die Ergänzung des Fußwegenetzes erreicht.

Die zentrale und attraktive Lage spricht für die beabsichtigte Wohnnutzung und die Schaffung von zusätzlichen Parkierungsmöglichkeiten, folgt den Intentionen des ÖEK's. Der seinerzeit im ÖEK und im Flächenwidmungsplan festgelegte öffentliche Park wird durch Freiflächen im Osten und Süden der Bebauungsfläche und die Realisierung der Pyhrnbach-Promenade ersetzt.

Die Dimensionierung der Bauparzelle erfolgt nach Maßgabe der notwendigen Verkehrs- und Grünflächen. Die festgelegte zulässige Nutzung und die Bebauungsdichte entsprechen den Festlegungen im westlich angrenzenden Baugebiet.

Den wasserwirtschaftlichen Anforderungen wird durch die 3,5 m breite Verkehrsfläche entlang des Pyhmbaches entsprochen.

- Baulandzonierung:

Auf Grund des vorliegenden Bebauungs- bzw. Freiraumkonzepts und der Tatsache, dass kein weiterer Regelungsbedarf besteht, kann von der Aufstellung eines Bebauungsplanes abgesehen werden.

- Umweltauswirkungen:

Die beabsichtigte Nutzung entspricht dem vorhandenen Gebietscharakter. Der Änderungsbereich liegt nicht in einem Schutzgebiet bzw. in der Nähe eines solchen, Ziele der Alpenkonvention werden durch die Änderung nicht berührt. Es sind daher keine namhaften Umweltauswirkungen zu erwarten und ist deshalb keine Umwelterheblichkeitsprüfung notwendig.

Die eingelangten Einwendungen bzw. Stellungnahmen werden wie folgt behandelt:

Die Stellungnahmen

- *des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend, Abteilung IV/6 (Bergbau - Rechtsangelegenheiten) vom 04.04.2011,*
- *des Österreichischen Bundesheeres, Militärkommando Steiermark, vom 13.04.2011,*

- *des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 19, Wasserwirtschaftliche Planung und Siedlungswirtschaft, vom 30.05.2011,*
- *des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, FA 13B, Bau- und Raumordnung, vom 27.05.2011,*
- *des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, FA 18A, Gesamtverkehr und Projektierung, vom 10.06.2011 und*
- *des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, FA 19B, Schutzwasserwirtschaft und Bodenwasserhaushalt, vom 14.06.2011*

werden ausdrücklich zur Kenntnis genommen.

Die Einwendungen von Ewald Pichler, Admonter Straße 7, 8940 Liezen, vertreten durch Rechtsanwalt MMag Johannes Pfeifer, werden als unbegründet abgewiesen.

Diese Entscheidung wird wie folgt begründet:

Im Zuge der Kundmachung zur Auflage der Planänderungen, die gemeinsam für das ÖEK und den Flächenwidmungsplan erfolgte, wurde der Kreis der möglicherweise betroffenen Grundstückseigentümer persönlich - und gegen Zustellungsnachweis - informiert. Eine öffentliche Versammlung - die für die Flächenwidmungsplanänderung auch nicht bindend abzuführen ist - erfüllt seinen Sinn nur, wenn die Kundmachung nur durch Anschlag an der Amtstafel erfolgt und eine große Anzahl von Betroffenen vorliegt, deren individuelle Information im Gemeindeamt auch nicht möglich wäre. Im gegenständlichen Fall hat die Gemeinde die persönliche Information und individuelle Einsichtnahme als zweckmäßig empfunden.

Der Unterstellung einer Einzelfallentscheidung ist Folgendes entgegen zuhalten:

Die Gemeinde hat im Rahmen ihrer Aufgaben als Bau- und Raumordnungsbehörde grundsätzlich die an sie herangetragenen Anträge zu beurteilen und zu genehmigen, wenn das im Rechtsrahmen möglich ist. Das geschieht im Rahmen von rechtlich normierten Verfahren, bei differierenden Interessenslagen nach Abwägung von Argumenten. Dazu wurde das Verfahren unter Einbeziehung aller Betroffenen geschaffen. Der Argumentation der Einwendung folgend, wäre jede Genehmigung als Folge eines individuellen Antrags jedenfalls eine Einzelfallentscheidung.

Im gegenständlichen Fall treffen sich in wesentlichen Punkten, wie in den Erläuterungen ausgeführt, die Interessen eines Investors und die übergeordneten Interessen der Stadtgemeinde Liezen. Daher wurde dem Antrag Rechnung getragen und das Verfahren eingeleitet. Die Abwägung der Interessen aller Betroffenen ist nun Gegenstand dieses Verfahrens.

Bei der Aufzählung von Zielen aus dem örtlichen Entwicklungskonzept wurden untergeordnete Einzelziele zitiert, nicht jedoch die - auch in den Raumordnungsgrundsätzen des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes enthaltenen - Oberziele wie sparsamer Flächenverbrauch, wirtschaftliche Erschließung und dergleichen an-

geführt. Für die Stadtgemeinde Liezen sind die angeführten Ziele und weiters die Stärkung des Zentrums und die Belegung von zentrumsnahen Bereichen mit Wohnfunktion Programm. Damit wird - leicht darstellbar - eine zusätzliche Ausdehnung des Baulandes hintangehalten und - da sich alle Einrichtungen der Daseinsvorsorge in fußläufiger Entfernung befinden, der Mobilitätsbedarf und die generell damit verbundene Umweltbeeinträchtigung minimiert - und auch Wohnraum für die Bevölkerung in guter Lage geschaffen.

Dem Vorwurf, den Gemeingebrauch der öffentlichen Flächen nicht angemessen zu berücksichtigen, ist entgegen zu halten:

Dem Parkierungsangebot auf öffentlichem Gut ist zu entgegnen, dass nicht alle - auf Grund der vorliegenden Bebauungsstudie schaffbaren - Parkplätze für die geplanten zusätzlichen Nutzflächen benötigt werden. Somit wird auch nach allfälliger Realisierung ein öffentliches Parkierungsangebot in ähnlichem Ausmaß wie jetzt zur Verfügung stehen.

Die dargestellte intensive Nutzung der kleinen Parkanlage klingt mehr als übertrieben, da die Fläche die beschriebene Frequenz nie aufnehmen könnte. Die Liste mit den Unterstützungserklärungen ist nur teilweise aussagekräftig, da - soweit auf Grund der allerdings nicht vollständig angegebenen Wohnadressen - feststellbar, ein erheblicher Anteil der Personen nicht im Umfeld des Parks, sondern in anderen, weit entfernten Quartieren der Stadt und sogar außerhalb Liezens wohnhaft ist. Damit ist ein nachvollziehbares Interesse nur teilweise gegeben. Anzuerkennen ist, dass der Verlust auch einer kleinen Freifläche im unmittelbaren Umfeld zur Betroffenheit führt.

Zu den dargestellten Folgen der Umwidmung ist festzustellen:

Das Verkehrsaufkommen wird sich durch die zusätzlichen Wohneinheiten im Vergleich zur aktuellen erheblichen Frequenz nur geringfügig verändern. Damit wird die ortsübliche Belastung keinesfalls überschritten.

Die im Rahmen der festgelegten Bebauungsdichte und der als Basis dafür dienenden Flächenausdehnung erreichbare Gebäudehöhe wird die der vorhandenen Baustruktur - insbesondere im angrenzenden bestehenden Kerngebiet - angepasst sein. Ortsbildrelevante Gestaltungsfestlegungen sind nicht Gegenstand des laufenden Verfahrens, sondern im allfälligen Baugenehmigungsverfahren festzulegen.

Zur Änderung der Besonnungssituation ist festzustellen, dass sich das subjektiv-öffentliche Nachbarschaftsrecht auf die Einhaltung der Abstandsvorschriften zwischen Gebäuden bzw. Gebäuden und Grundstücksgrenzen bezieht, wobei die Normierung im Stmk. Baugesetz keine Verpflichtung von Abständen hin zu öffentlichen Verkehrsflächen - wie im vorliegenden Fall gegeben - vorsieht. Ein subjektiv-öffentliches Recht auf Sicherung des Lichteinfalls bestehender Bauten anlässlich von Bauführungen auf Nachbargrund besteht generell nicht.

Trotzdem wurde im Rahmen der Entscheidung über die Situierung des zukünftigen Baulandes nicht nur die Abstandsregelung zwischen Gebäuden nach dem Stmk. Baugesetz berücksichtigt, sondern - selbst im Falle einer 4-geschoßigen Bebauung - auch die härtere Vorschrift, nämlich eines Lichteinfalls von 45 Grad, nach OIB-Richtlinie Nr. 3, sichergestellt.

Hier ist auch anzumerken, dass in der Flächenwidmungsplanänderung nur ein dem Gebietscharakter entsprechender Dichterahmen vorgegeben wird, der nicht zwingenderweise zu der „befürchteten“ Geschoßanzahl führen muss.

Bezüglich der Bedenken, die geplante Verkehrslösung betreffend, wird wie folgt Stellung genommen:

Auf Ersuchen des Einwendungswerbers Siegfried Brandmüller wurde durch einen verkehrstechnischen Amtssachverständigen unter Beisein von Vertretern der Stadtgemeinde Liezen am 25.05.2011 eine örtliche Erhebung und Besprechung durchgeführt. Auf Grund des Befundes, in dem die Bedenken von Herrn Brandmüller als nachvollziehbar erachtet wurden, wird vereinbart, dass die Stadtgemeinde Liezen durch einen hiezu befugten Planer ein Vorprojekt erstellen lässt, aus welchem entnommen werden kann, wie die Ausgestaltung des Einmündungsbereiches der Alten Gasse in die Admonter Straße zu erfolgen hat, sodass eine Befahrbarkeit auch mit Lastkraftwagen unter Berücksichtigung der örtlichen Verkehrsverhältnisse (erhebliches Verkehrsaufkommen auf der Admonter Straße, sehr geringes Verkehrsaufkommen in der Alten Gasse) möglich ist und in welcher Art die erforderlichen Ausfahrtssichten in die Admonter Straße gewährleistet werden sollen.

Das Vorprojekt und die Beurteilung der Verkehrssituation, verfasst vom Büro BHM-INGENIEURE/Engineering & Consulting GmbH, Technologiepark 4, 8786 Rottenmann, liegen vor. Die Sichtweitenanalyse ergab, dass keine Sichthindernisse vorliegen und die Schleppkurven zeigen, dass die geplante Verkehrsführung, die Zu- und Abfahrt betreffend, die Liegenschaft Brandmüller sicherstellt.

Bezüglich der eingeforderten Umweltprüfung ist festzustellen, dass diese gemäß § 4, Abs. 1 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz nicht erforderlich ist, „wenn es sich um eine geringfügige Änderung von Plänen oder um die Nutzung kleiner Gebiete handelt“ bzw. „die Eigenart und der Charakter des Gebietes nicht geändert wird“ (§ 4 Abs 3, Ziffer 2 cit leg.). Da es sich bei dem Änderungsbereich im Umfang von 740 m² ohne Zweifel um einen kleinen Bereich handelt und sich der Gebietscharakter durch die geringfügige Erweiterung des Kerngebietes nicht nennenswert ändern wird, ist keine weitere Umweltprüfung notwendig.

Der Vermerk, dass die Darstellungen „nicht maßstäblich“ sind, sind in der Tatsache begründet, dass durch die Vervielfältigung die „Maßhaltigkeit“ der Darstellungen nicht garantiert werden kann. Die maßstäblichen Pläne liegen jedoch im Gemeindegemeindeamt auf und sind dort einsehbar. Die weiteren formalen Vermerke sind den Verordnungen zu den Änderungen zu entnehmen.

Die Einwendungen von Siegfried Brandmüller werden als unbegründet abgewiesen.

Diese Entscheidung wird wie folgt begründet:

Zu den Bedenken bezüglich der geplanten Verkehrsführung ist festzustellen:

Auf Ersuchen von Herrn Brandmüller wurde durch einen verkehrstechnischen Amtssachverständigen unter Beisein von Vertretern der Stadtgemeinde Liezen am 25.5.2011 eine örtliche Erhebung und Besprechung durchgeführt. Auf Grund des Befundes, in dem die Bedenken von Herrn Brandmüller als nachvollziehbar erachtet wurden, wird vereinbart, dass die Stadtgemeinde Liezen durch einen hierzu befugten Planer ein Vorprojekt erstellen lässt, aus welchem entnommen werden kann, wie die Ausgestaltung des Einmündungsbereiches der Alten Gasse in die Admonter Straße zu erfolgen hat, sodass eine Befahrbarkeit auch mit Lastkraftwagen unter Berücksichtigung der örtlichen Verkehrsverhältnisse (erhebliches Verkehrsaufkommen auf der Admonter Straße, sehr geringes Verkehrsaufkommen in der Alten Gasse) möglich ist und in welcher Art die erforderlichen Ausfahrtssichten in die Admonter Straße gewährleistet werden sollen. Ebenfalls soll auch die zukünftige Verkehrsabwicklung bei der Zu- und Ausfahrt in den Hof des Anwesens Brandmüller unter Heranziehung von Schleppkurven behandelt werden (siehe Niederschrift, GZ: 80.00-610/11-1, vom 25.05.2011)

Das Vorprojekt und die Beurteilung der Verkehrssituation, verfasst vom Büro BHM-INGENIEURE/Engineering & Consulting GmbH, Technologiepark 4, 8786 Rottenmann, liegen vor. Die Sichtweitenanalyse ergab, dass keine Sichthindernisse vorliegen und die Schleppkurven zeigen, dass die geplante Verkehrsführung, die Zu- und Abfahrt betreffend, die Liegenschaft Brandmüller sicherstellt (siehe Anlagen: Sichtweitenanalyse, Schleppkurven)

Bezüglich der Festlegungen des § 27 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz in Bezug auf Tierhaltungsbetriebe ist festzustellen, dass sich die Normierung auf Betriebe mit einer Geruchszahl von 10 und mehr bezieht. Eine Geruchszahl von 10 bedeutet, dass der Betrieb - im Falle der ungünstigsten Betriebsausstattung - für 69 Rinder geeignet sein müsste.

Weiters soll - lt. Erläuterungen zum Steiermärkischen Raumordnungsgesetz - die vorgesehene Regelung insbesondere Tierhaltungsbetriebe im Dorfgebiet und im Freiland erfassen und

„Schutz bieten für

Tierhaltungsbetriebe vor heranrückender Wohnbebauung,

Bewohner von betroffenen Gebieten vor Geruchsbelästigung durch Betriebsvergrößerungen oder neue Betriebe,

Gemeinden vor dem Unterlaufen ihrer Entwicklungsabsichten durch die Emission neu errichteter Betriebe“.

Da die Betriebsgröße nicht gegeben ist, der Betrieb sich im Kerngebiet und der Änderungsbereich im innerstädtischen Bereich befindet, ist der Einwand nicht zutreffend.

Beschluss abgelehnt: mit den Stimmen der ÖVP-Fraktion (2. Vizebürgermeister Dr. Mayer, GR Thomas Hochlahner, GRⁱⁿ Sylvia Lechner, GRⁱⁿ Renate Selinger), LIEB Fraktion (GR August Singer, GRⁱⁿ Gertraud Horvath und GR Werner Rinner) und FPÖ-Fraktion (GR Renè Wilding, GR Martin Vasold)

Dafür stimmten: SPÖ-Fraktion (Bgm. Mag. Rudolf Hakel, 1. Vizebürgermeisterin Roswitha Glashüttner, Finanzreferent Albert Krug, GRⁱⁿ Renate Kapferer, GR Walter Komar, GR Ferdinand Kury, GRⁱⁿ Gertrude Ulrike Mausser, GR Mirko Oder, GRⁱⁿ Elfriede Pogluschek, GRⁱⁿ Iris Strohmeier, GR Herbert Waldeck, GRⁱⁿ Anita Waldeck-Weirer, GR Stefan Wasmer, GR Adrian Zauner)

9.

Verordnung über den Ausbau der Bahnhofstraße

Gemeinderat Kury berichtet, gemäß den Plänen der Bauverwaltung soll die Bahnhofstraße vom Busbahnhof bis zum Landmarkt saniert und ausgebaut werden. Dafür ist eine Verordnung nach dem Landes-Straßenverwaltungsgesetz erforderlich.

Gemeinderat Kury stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Verordnung

§ 1

Gemäß § 8 Abs. 3 des Stmk. Landes- und Straßenverwaltungsgesetzes 1964, LGBl. Nr. 154 idgF wird die Bahnhofstraße nach Maßgabe der Pläne der Bauverwaltung, GZ: BV- 612-11/2012-ÜLP, im Bereich km 0,308 – km 0,536 saniert bzw. ausgebaut.

Die Pläne liegen innerhalb der Kundmachungsfrist zur öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden im Stadtbauamt auf.

§ 2

Die beanspruchten Flächen werden in das Öffentliche Gut übernommen und dem Gemeingebrauch des Gehens und Fahrens für Fahrzeuge aller Art gewidmet.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tage in Kraft.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

10.

Abschluss eines Abtretungsvertrages mit der MGI Vermietungen GmbH zum Tausch von Trennstücken im Bereich der Josef-Herbst-Straße

GR Waldeck berichtet, im Zuge der Errichtung eines Werbepylons wurde eine Mauer von der MGI Steuerberatungskanzlei errichtet und anschließend von der Gemeinde festgestellt, dass diese auf dem Grundstück der Stadtgemeinde gelegen ist.

Mit Herrn Dkfm. Schreiner wurde ein Abtausch dieser Flächen vereinbart und Herr Dkfm. Schreiner leistet für die 47 m², die er von der Gemeinde mehr erhält eine Pauschalentschädigung von € 1.000,--. Diese Pauschalentschädigung ist deswegen so niedrig gehalten, weil Herr Schreiner im Zuge der Errichtungsarbeiten der Josef-Herbst-Straße damals dieses Grundstück kostenlos zur Verfügung gestellt hat.

GR Waldeck stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Für das Trennstück Nr. 1 des Öffentlichen Weggrundstückes Nr. 194/2 KG Liezen, Josef-Herbst-Straße, wird der Gemeingebrauch des Gehens und Fahrens aufgehoben und das Öffentliche Gut in freies Gemeindevermögen umgewandelt.

Gleichzeitig wird das Trennstück Nr. 2 des Grundstückes Nr. 185/2 von der MGI Vermietungen GmbH in das Öffentliche Gut unter Vereinigung mit dem Grundstück Nr. 194/2 übernommen und gleichzeitig der Gemeingebrauch des Gehens und Fahrens festgelegt.

Weiters schließt die Stadtgemeinde Liezen mit der MGI Vermietungen GmbH folgenden Abtretungsvertrag ab:

Abtretungsvertrag

abgeschlossen zwischen der MGI Vermietungen GmbH, 8010 Graz, Jakob-Redtenbacher-Gasse 10, einerseits und der Stadtgemeinde Liezen, 8940 Liezen, Rathausplatz 1, andererseits wie folgt:

Präambel

Die MGI Vermietungen GmbH ist Eigentümerin der Grundstücke Nr. 82/1 und 185/2 beide KG 67406 Liezen.

Die Stadtgemeinde Liezen ist Eigentümerin des Grundstücks Nr. 194/2 KG 67406 Liezen, Josef-Herbst-Straße.

Im Zuge der Errichtung eines Gebäudes wurde auf dem Grundstück Nr. 194/2 eine Mauer von der MGI Vermietungen GmbH errichtet.

Mit diesem Vertrag sollen die Grundgrenzen neu vermessen und die Trennstücke so getauscht werden, dass diese Mauer auf dem Grundstück der MGI Vermietungen GmbH gelegen ist.

§1 Abtretung

Die Stadtgemeinde Liezen übergibt auf Grundlage des Lageplans des Zivilgeometers DI: Pilsinger GZ 3863/10 das Trennstück Nr. 1 des Grundstückes Nr. 194/2 KG 67406 Liezen im Ausmaß von 50 m² an die MGI Vermietungen GmbH zur Vereinigung mit dem Grundstück Nr. 82/1 KG Liezen.

Die MGI Vermietungen GmbH tritt Ihrerseits das Trennstück Nr. 2 des Grundstückes Nr. 185/2 KG Liezen im Ausmaß von 3 m² an die Stadtgemeinde Liezen zur Vereinigung mit dem Grundstück 94/2 KG Liezen, Josef-Herbst-Straße, ab. Die MGI Vermietungen GmbH leistet als Wertausgleich für die unterschiedliche Größe eine Pauschalentschädigung von € 1.000,--, die binnen 14 Tagen nach beiderseitiger Fertigung dieses Vertrages zur Zahlung fällig ist.

§ 2 Besitzübergang

Die Übergabe und Übernahme der gegenständlichen Trennstücke in den tatsächlichen Besitz und Genuss der Vertragsparteien erfolgt mit Anerkennung der Grenzen anlässlich der Erstellung des Teilungsplanes.

§ 3 Gewährleistung

Beide Vertragsparteien haften nicht für einen besonderen Kulturzustand oder eine sonstige Beschaffenheit oder Verwendbarkeit der übergebenen Trennstücke sondern lediglich dafür, dass sie von allen in diesem Vertrag nicht ausdrücklich mitübernommenen Lasten und Besitzrechten Dritter vollkommen frei sind.

Hinsichtlich des Trennstückes Nr. 1 des Grundstückes Nr. 185/2 ist die Sicherheitszone des Militärflugplatzes Aigen/Ennstal.

§ 4*Einverleibungsbewilligung*

Die Vertragsparteien erteilen somit für sich und ihre Rechtsnachfolger ihre ausdrückliche Einwilligung, dass die in § 1 näher bezeichneten Trennstücke abgeschrieben und dem Öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Liezen bzw. dem Grundstück der MGI Vermietungen GmbH zugeschrieben werden können.

§ 5*Urkundenausfertigung*

Dieser Vertrag wird in 2-facher Ausfertigung errichtet. Jeder Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

§ 6*Kosten*

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Einverleibung verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben sind zur Gänze von der MGI Vermietungen GmbH zu tragen.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

11.**Vergabe diverser Leistungen in Zusammenhang mit dem Bau des Kleinwasserkraftwerkes**

Gemeinderat Waldeck erklärt, der Gemeinderat hat die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH beauftragt, ein Kleinwasserkraftwerk im Pyhrn zu errichten. Laut Geschäftsordnung hat der Gemeinderat alle Investitionen zu genehmigen.

Gemeinderat Waldeck stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen genehmigt, dass die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH im Zuge der Errichtung des Kleinwasserkraftwerkes Pyhrn folgende Aufwendungen tätigt:

<i>Grundkosten netto</i>	€	45.000,--
<i>Aufschließungskosten netto</i>	€	145.000,--
<i>Bauwerk - Rohbau</i>		
<i>Druckleitung, Wasserfassung, Krafthaus netto</i>	€	1,300.000,--
<i>Bauwerk - Technik</i>		
<i>Turbinen, Generatoren, elektrische Ausrüstung, Absperrschieber, Einlaufrechen netto</i>	€	1,025.000,--

<i>Einrichtung und Ausstattung netto</i>	€	10.000,--
<i>Außenanlagen netto</i>	€	5.000,--
<i>Honorare Bauleitung, Planung, Fachprojektanten netto</i>	€	210.000,--
<i>Nebenkosten und Versicherungen netto</i>	€	25.000,--
<i>Reservemittel netto</i>	€	<u>135.000,--</u>
<i>Gesamtbaukosten netto</i>	€	<u><u>2.900.000,--</u></u>

Die Vergabe folgender Leistungen wird genehmigt:

1. *Ökologische Bauaufsicht*

Im Zuge des wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens wurde von der Wasserrechtsbehörde vorgeschrieben, dass das Büro PPP Ziviltechniker GmbH, Mariazeller Straße 1a, 8605 Kapfenberg, die wasserrechtliche Bauaufsicht durchführen muss.

Aufgrund des Angebotes vom 01. März 2011 betragen die Kosten für diese wasserrechtliche Bauaufsicht netto € 18.879,44. Aufgrund der Vorgaben durch die Wasserrechtsbehörde handelt es sich hierbei um eine Direktvergabe. Die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH werden daher ermächtigt, die wasserrechtliche Bauaufsicht zu einem Betrag von netto € 18.879,44 an die PPP Ziviltechniker GmbH, Mariazeller Straße 1 a, 8605 Kapfenberg, zu vergeben.

2. *Gewässerökologische Aufsicht*

Im Zuge des Wasserrechtsverfahrens wurde von der Wasserrechtsbehörde vorgegeben, dass die gewässerökologische Bauaufsicht durch das Büro Umweltgutachten Petz OEG durchgeführt wird. Auftragsvergabe daher als Direktauftrag.

Mit Schreiben vom 26.03.2011 wurde diese Leistung vom Büro Umweltgutachten Petz OEG mit netto € 7.688,-- angeboten. Die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH werden daher ermächtigt, die gewässerökologische Bauaufsicht zu einem Betrag von € 7.688,-- an das Büro Umweltgutachten Petz OEG, Technisches Büro für Ökologie und Umweltschutz Neufahrn 74, 5202 Neumarkt/Wallersee zu vergeben.

3. *Örtliche Bauaufsicht*

Für die Durchführung des Projektes ist noch die örtliche Bauaufsicht zu bestellen.

Seitens der Bauverwaltung wurde das Büro Dipl.-Ing. Martin Fritz aus Stainach und das Büro Bmstr. Reinhard Reiter, Schladming, welches bereits die Detailplanung für das Kraftwerk ausgearbeitet hat, eingeladen, ein Angebot vorzulegen.

Das Büro Dipl.-Ing. Martin Fritz hat die Leistungen mit netto € 49.000,--, das Büro Bmstr. Reinhard Reiter, unter Berücksichtigung, dass es bereits den Planungsauftrag für das Kraftwerk erhalten hat, einen Betrag von netto € 44.340,-- angeboten. Es wird daher vorgeschlagen, den Auftrag an das Büro Bmstr. Reiter in Schladming zu vergeben.

Die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH werden ermächtigt, den Auftrag für die Bauaufsicht und Abrechnungskontrolle an das Büro Reinhard Reiter, Pfarrgasse 2, 8970 Schladming, zu einem Betrag von netto € 44.340,-- zu vergeben.

Lieferung des Rohmaterials

Aufgrund der Vorgaben durch den Geologen wurde die Lieferung des Rohmaterials in der Qualität „Gussrohre“ nach dem nichtoffenen Verfahren durchgeführt. Insgesamt wurden vier Firmen eingeladen. Abgegeben wurden nur zwei Angebote, wobei die Firma ALPE Efficient Pipe Systems Telfs, nicht das ausgeschriebene Produkt, sondern Stahlrohre angeboten hat. Das Angebot ist somit nicht vergleichbar, da die Stahlrohre untereinander noch geschweißt werden müssen und daher im angebotenen Preis nicht enthalten sind.

Das Angebot der Firma ALPE wird daher nicht berücksichtigt.

Best- und Billigsbieter ist daher die Firma PAM, Saint-Gobain, Innsbruck.

Aufgrund des vorliegenden Prüfberichtes des Planungsbüros Reinhard Reiter ist der von der Firma PAM angebotene Preis im Vergleich zu anderen Bauvorhaben als günstig anzusehen. Es wird daher vorgeschlagen, obwohl nur ein gültiges Angebot eingelangt ist, den Auftrag an die Firma PAM Saint-Gobain in Innsbruck zu vergeben.

Die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH werden daher ermächtigt, den Auftrag für die Lieferung der Gussrohre an die Firma PAM Saint-Gobain, Innsbruck, zu einem Betrag von netto € 484.210,-- zu vergeben.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

12.

Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages mit Jugend am Werk für die Verlegung eines Stromkabels im Grst. Nr. 686/4

Finanzreferent Albert Krug berichtet, Jugend am Werk errichtet am ehemaligen Gemeindegrundstück Nummer 679/1 ein neues Ausbildungszentrum. Für die Stromversorgung ist es erforderlich, ein Erdkabel von der Trafostation bei der Brücke, welche über den Pyhrnbach zum Wirtschaftspark führt, zu verlegen. Dieses Erdkabel soll über das gemeindeeigene Grundstück-Nummer 686/4 KG 67409 Reiththal führen.

Die Siedlungsgenossenschaft „ennstal“ hat nun um Erteilung dieses Leitungsrechtes ersucht. Da es sich bei der Errichtung des neuen Ausbildungszentrums um ein Schul- bzw. Sozialprojekt handelt, soll für die Einräumung der Dienstbarkeit kein Entgelt verlangt werden.

Finanzreferent Krug stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen erteilt die Bewilligung, dass ein Niederspannungsstromkabel von der bestehenden Trafostation Liezen/Schlachthof über die bestehende Brücke sowie das Grundstück-Nummer 686/4KG 67409 Reithal zum Ausbildungszentrum von Jugend am Werk geführt wird.

Die technische Ausrichtung hat im Einvernehmen mit der Bauverwaltung zu erfolgen. Sofern Maßnahmen am Grundstück-Nummer 686/4 KG 67409 Reithal die Verlegung dieses Erdkabels erforderlich machen, ist dieses Kabel auf Kosten von Jugend am Werk zu verlegen.

Die Einräumung dieser Dienstbarkeit erfolgt unentgeltlich.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

13.

Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages mit der Siedlungsgenossenschaft Ennstal zur Verlegung von Kabeln für das Objekt Rosegggasse 16

Finanzreferent Albert Krug stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Servitutsvertrag

abgeschlossen zwischen:

- 1. der Stadtgemeinde Liezen, 8940 Liezen, als Dienstbarkeitsgeberin einerseits und*
- 2. der Gemeinnützigen Wohn- und Siedlungsgenossenschaft Ennstal registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung Liezen mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Liezen, FN 75547 z, 8940 Liezen, Siedlungsstraße 2, weiterhin „Siedlungsgenossenschaft Ennstal“ genannt, als Dienstbarkeitsnehmerin andererseits*

mit folgenden Bestimmungen:

I.

Die Stadtgemeinde Liezen ist grundbücherliche Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 610 Grundbuch 67406 Liezen, bestehend unter anderem aus dem Grundstück 613/5 mit dem darauf errichteten Objekt Rossegggasse 16.

Die Siedlungsgenossenschaft Ennstal ist Alleineigentümerin der im selben Gerichtsbezirk gelegenen Liegenschaft EZ 601, bestehend aus dem Grundstück 594/2, auf welchem mehrere Gebäude errichtet sind.

Im Lageplan, der einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildet, ist der Leitungsverlauf der Telekomleitung und der Kabel-TV-Leitung samt Verteilerkasten eingezeichnet. Zur grundbücherlichen Absicherung dieses Rechtes wird dieser Dienstbarkeitsvertrag errichtet.

II.

Die Stadtgemeinde Liezen räumt hiemit für sich und ihre Rechts- und Besitznachfolger im Eigentum des Grundstückes 613/5 Grundbuch 67406 Liezen der Siedlungsgenossenschaft Ennstal und deren Rechts- und Besitznachfolger im Eigentum des Grundstückes 594/2 Grundbuch 67406 Liezen das unentgeltliche, uneingeschränkte und immerwährende Recht ein, am Grundstück 613/5 Leitungen für die Telekom und für das Kabel-TV samt einer Verteilerstation zu verlegen, zu führen, zu betreiben und zu belassen, dem jeweiligen Stand der Technik anzupassen, zu diesem Zwecke das dienende Grundstück zu betreten oder betreten zu lassen und bewilligen unter einem die Einverleibung dieser Dienstbarkeit nach Maßgabe dieses Punktes am Grundstück 613/5 Grundbuch 67406 Liezen zu Gunsten des Grundstückes 594/2 Grundbuch 67406 Liezen.

III.

Der Verlauf der Leitungen erfolgt unterirdisch und in einer Tiefe von ca. einem Meter.

Sollten Grabungen zum Betrieb der Leitungen notwendig sein, so haben diese Grabungsarbeiten unter möglicher Schonung der Substanz zu erfolgen, aber auch ist die Berechtigte zur Wiederherstellung des Oberflächenzustandes wie vor den Grabungsarbeiten verpflichtet.

Sämtliche Baumaßnahmen im Zusammenhang mit dem Bestehen und künftigen Betreiben der Leitungsrechte und des Belassens des Verteilerkastens treffen die berechnigte Partei. Hievon ausgenommen sind jedoch Schäden die von jemand anderen als der berechnigten Partei verursacht wurden.

Die Vertragsteile vereinbaren bereits heute, dass für den Fall, dass es in Zukunft zu einer Verlegung dieser Leitungen aber auch des Verteilerkastens am Grundstück 613/5 kommen soll, die Dienstbarkeitsberechnigte verpflichtet ist, auf ihre Kosten ein Verlegen der Leitungen aber auch des Verteilerkastens nach Vorgaben des Dienstbarkeitsverpflichteten durchzuführen.

IV.

Alle Kosten, Steuern und Gebühren aus Anlass der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Dienstbarkeitsvertrages verpflichtet sich die Siedlungsgenossenschaft Ennstal zu bezahlen. Lediglich zu Gebührenermessungszwecken wird die Einräumung dieser Dienstbarkeit mit € 50,-- bewertet.

V.

Sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung gehen auf den jeweiligen Rechtsnachfolger der Vertragsteile über.

VI.

Die Vertragsteile erteilen ihre Einwilligung dazu, dass auf Grund dieser Urkunde im Grundbuch 67406 Liezen nachfolgende Eintragung vorgenommen werden kann:

beim Grundstück 613/5 die Einverleibung der Dienstbarkeit der Leitungsrechte gemäß Vertragspunkt II. zugunsten des Grundstückes 594/2, im Eigentum der Gemeinnützige Wohn- und Siedlungsgenossenschaft Ennstal registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung Liezen und die Ersichtlichmachung beim herrschenden Gut.

VII.

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift errichtet und ist gemeinsames Eigentum der Vertragsteile. Nach grundbücherlicher Durchführung erhält die Siedlungsgenossenschaft Ennstal die Urschrift zur Verwahrung, während die Stadtgemeinde Liezen über Wunsch eine einfache Abschrift erhält.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

14.**Bericht über die Bilanz 2010 der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH**

Finanzreferent Albert Krug berichtet, nach den notwendigen finanztechnischen Maßnahmen der MGI-Ennstal, Steuerberatung Liezen GmbH, wurde die Bilanz 2010 der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH im Juli 2011 fertig gestellt und gleichzeitig beim Landesgericht Leoben zur Eintragung ins Firmenbuch elektronisch vorgelegt.

Im Einzelnen zeigen sich in der Bilanz 2010 die Positionen an Hand einer erstellten Power-Point-Präsentation wie folgt:

AKTIVA	2010	(2009)
Sachanlagen	€ 2.218.366,06	(€ 2.026.130,33)
andere Anlagen und technische Anlagen	€ 85.524,11	(€ 78.894,09)
Wertpapiere (für Sport aus Liftbau)	€ 72.738,24	(€ 72.738,24)
Vorräte	€ 5.163,16	(€ 14.004,10)
Forderungen	€ 314.313,00	(€ 714.987,14)
Kassenbestand	€ 0,00	(€ 0,00)
<u>aktive Rechnungsabgrenzungsposten</u>	<u>€ 33.686,63</u>	<u>(€ 36.376,39)</u>
<u>Summe Aktiva</u>	<u>€ 2.729.791,20</u>	<u>(€ 2.943.130,29)</u>

PASSIVA	2010	(2009)
Stammkapital	€ 36.336,42	(€ 36.336,42)
[Gewinnvortrag/Verlustvortrag	€ 1.234,00	(€ 1.283,94)]
[Bilanzgewinn/Bilanzverlust	€ 607,21	- (€ 49,94)]
Bilanzgewinn/Bilanzverlust nach G+V-Vortrag	€ 1.841,21	(€ 1.234,00)
Subventionen und Zuschüsse	€ 1.034.621,36	(€ 1.078.969,81)
Rückstellungen	€ 6.300,00	(€ 5.800,00)
Verbindlichkeiten Banken	€ 1.536.017,78	(€ 1.673.943,52)
Verbindlichkeiten Lieferungen und Leistungen	€ 4.843,03	(€ 35.068,23)
sonstige Verbindlichkeiten	€ 107.338,36	(€ 109.362,97)
<u>passive Rechnungsabgrenzungsposten</u>	<u>€ 2.493,04</u>	<u>(€ 2.415,34)</u>
<u>Summe Passiva (ohne G+V-Vortrag u. Bilanzgewinn)</u>	<u>€ 2.729.791,20</u>	<u>(€ 2.943.130,29)</u>

Auszug aus GUV-RECHNUNG	2010	(2009)
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	€ 2.357,21	(€ 1.700,06)
Finanzerfolg	- € 43.922,55	- (€ 60.986,35)
Körperschafts- und Kapitalertragssteuer	€ 1.750,00	(€ 1.750,00)
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	€ 607,21	- (€ 49,94)
Gewinnvortrag/Verlustvortrag	€ 1.234,00	(€ 1.293,94)
Umsatzerlöse	€ 132.729,75	(€ 108.177,20)
planmäßige Abschreibungen	€ 85.683,39	(€ 84.629,51)

Die gravierendsten Unterschiede zur Bilanz 2009 zeigen sich bei folgenden Positionen:

Sachanlagen ca. + € 200.000,00

Aktivierung von Forderungen im Bereich der Ortserneuerung aus den Vorjahren durch Differenz Darlehenstilgungen WB GmbH zu Subventionszahlungen Stadtgemeinde

Technische Anlagen ca. + € 7.000,00

Erste Ausgaben im Zusammenhang mit der Errichtung des Kleinwasserkraftwerks im Pyhrn

Forderungen ca. - € 400.000,00

Folgewirkung aus Aktivierung Forderungen im Bereich Ortserneuerung sowie Auflösung des buchhalterischen Guthabens Erhaltungsbeitrag Ennstalhalle über rund € 179.000,00 (wird im Wege der Mietkaufzahlungen mit der „ennstal“ laufend abgewickelt)

Bilanzgewinn ca. + € 650,00

Leichte Gewinnsteigerung durch allgemeine Betriebsoptimierungen

Subventionen und Zuschüsse ca. - € 45.000,00

Verminderung der Subventionszahlungen durch Gemeinde. Diese betragen im Bilanzjahr 2010 € 498.000,00. Der Restbetrag auf die Bilanzzahl über rund € 536.000,00 ist die kumulierte AfA

Verbindlichkeiten Banken ca. - € 138.000,00

Verminderung der Darlehenstände durch laufende Tilgungszahlungen und verminderte Minusstände auf den Girokonten

Verbindlichkeiten Lieferungen ca. - € 31.000,00

Subventionszahlungen der Stadtgemeinde im nachhinein für die Errichtung der Langlaufbrücke Eßl im Pyhrn

EGT: ca. + € 700,00

Leichte Steigerung des Ergebnisses aus der gewöhnlichen (laufenden) Geschäftstätigkeit

Finanzerfolg ca. + € 17.000,00

Verbesserung des Finanzerfolges durch allgemeine Betriebsoptimierungen

Umsatzerlöse ca. + € 25.000,00

Steigerung der Umsatzerlöse (vor allem Vermietungen EH) durch Tarifierhöhungen

Finanzreferent Krug stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Bilanz der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH für das Jahr 2010 wird mit einer Aktiva und Passiva Summe von jeweils € 2.729.791,20 genehmigt. Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit beträgt € 2.357,21, der Finanzerfolg - € 43.922,55, der Jahresüberschuss € 607,21 und der Gewinnvortrag € 1.234,00. Die Umsatzerlöse beliefen sich auf € 132.729,75 und die planmäßigen Abschreibungen auf € 85.683,29.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

15.

Allfälliges

a) Gemeindestrukturereform

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel berichtet, Herr Landeshauptmann Mag. Voves und Herr Landeshauptmann-Stv. Schützenhöfer haben alle Bürgermeister zu einer Konferenz eingeladen, um die Pläne für die Gemeindestrukturereform und Gemeindezusammenlegungen vorzustellen. Im Schreiben vom 05. Oktober 2011 von beiden Landeshauptmännern wurde weiters ein Phasenplan aufgestellt, der sich in die Vorschlagsphase bis 31. Jänner 2012, in die Verhandlungsphase bis 30. September 2012, in die Entscheidungsphase bis 31. Jänner 2013 und in die Umsetzungsphase bis 2015 gliedert.

In der Vorschlagsphase sollen sich Gemeinden freiwillig mit ihren Vorstellungen melden. Herr Schützenhöfer hat in einer Konferenz als Ziel formuliert, dass zumindest 100 Gemeinden weniger werden. Viele Bürgermeister befürworten Gemeindezusammenlegungen in anderen Regionen, wenn es jedoch um sie selbst geht, herrscht oft Skepsis. Er möchte daher den Gemeinderat fragen, ob die Gemeinde Liezen mit den umliegenden Gemeinden Gespräche führen soll, oder ob die Stadtgemeinde Liezen beschließt, alleine zu bleiben, wie dies bereits einige Gemeinden getan haben. Er selbst hat bereits informelle Gespräche mit Bgm. Pollhammer, Weißenbach/Liezen und Bgm. Egger aus Arding geführt, die ihm teilweise Vorsicht bzw. Ablehnung signalisiert haben. Der Vorteil bei Zusammenlegungen liegt sicherlich darin, wenn eine Gemeinde mit mehr als 10.000 Einwohnern entsteht, kann sie dadurch mehr Geld lukrieren.

Er selbst sieht bei der Zusammenlegung durchaus Einsparungspotential. Ziel sollte daher sein, größere Einheiten zu schaffen. So werden zB. bei fünf Gemeinden derzeit fünf Bauhöfe und fünf Verwaltungsbereiche geführt. Diese könnten zusammengelegt werden, wobei er hier sicherlich Schwierigkeiten sieht und man diese Maßnahmen diskutieren muss.

GRⁱⁿ Horvath möchte von Herrn Bürgermeister konkrete Einsparungspotentiale wissen.

Bürgermeister Mag. Hakek erklärt, wie bereits erwähnt, führen beispielsweise fünf Gemeinden auch fünf Bauhöfe und die Stadtgemeinde Liezen plant derzeit einen neuen zu bauen. Viele Verwaltungsbereiche könnten zusammengelegt werden. Dies würde aber nicht bedeuten, dass die Mitarbeiter sofort abgebaut werden, sondern dass dies über natürliche Abgänge und Strukturmaßnahmen zu erfolgen hat. Dadurch sieht er einen wirtschaftlichen Effekt erst in 20 bis 40 Jahren gegeben.

Zu bedenken ist auch, dass der Bezirk Liezen rund 81.000 Einwohner hat. In 20 Jahren wird die Einwohnerzahl auf 70.000 sinken. Wichtig ist für ihn, dass der Mensch und die Jugend im Mittelpunkt steht und die Abwanderung zumindest eingedämmt wird.

GRⁱⁿ Horvath erklärt, auch sie sieht in der Gemeindezusammenlegung Einsparungen gegeben, die jedoch auf der anderen Seite wieder Kosten verursachen. So würden bei Zusammenlegungen der Bauhöfe auch Kosten anfallen, wenn etwa von Liezen nach Lassing gefahren werden muss. Offen für sie ist auch, was mit den Abgangsgemeinden passiert. Man sollte auch diskutieren, ob nur eine Eingemeindung sinnvoll ist, oder ob auch Kooperationen möglich sind.

Bürgermeister Mag. Hakek erklärt, das Land müsste sicher Altlasten sanieren. Dies ist jedoch eine Detailfrage, die derzeit noch nicht klar geregelt ist.

GR Rinner erklärt, dass eine Gemeindezusammenlegung taktisch sicher besser ist und langfristig nichts anderes möglich ist. Für ihn ist die Abwanderung ein großes Thema, jedoch auch, dass die Bürger bei diesem Prozess eingebunden werden. Er sieht eine Zusammenlegung als sehr wichtig an.

Bürgermeister Mag. Hakek bemerkt dazu, dass sich auch die Politiker und Funktionäre nicht so wichtig nehmen müssen. Wichtig ist nur, dass die Vereine und die Infrastruktur in den einzelnen Gemeinde erhalten bleiben.

Vizebürgermeister Dr. Mayer sagt, auch die ÖVP hat sehr intensiv diskutiert. Von Bürgermeistern kleinerer Gemeinden wird jedoch immer bemängelt, dass die kleinen Gemeinden viel kostengünstiger als die großen Städte arbeiten. Trotzdem steht er aus ökonomischer Überlegung der Zusammenlegung durchaus positiv gegenüber. Wichtig für ihn ist, dass die Städte den Randgemeinden nicht überheblich gegenüber treten. Die Bevölkerung sieht seiner Meinung nach in der Gemeindezusammenlegung kein Problem.

Bürgermeister Mag. Hakek ergänzt, große Städte haben auch andere Aufgaben und Infrastruktureinrichtungen zur Verfügung zu stellen. So wird beispielsweise das Kulturhaus mit einem großen Angebot auch durchwegs von der Bevölkerung aus umliegenden Gemeinden genutzt. Dadurch sind die Kosten der Stadt Liezen viel höher als etwa von anderen Gemeinden. Zu bedenken ist immer, dass sowohl das Land die Stadt, als auch die Stadt das Land benötigt, da sonst zB viele Veranstaltungen nicht möglich wären.

GR Wilding steht einer Zusammenlegung grundsätzlich offen gegenüber. Österreich ist ein sehr kleines Land, verfügt aber über 2300 Gemeinden. Es macht Sinn, Synergien zu nutzen, diese müssen aber auch für die Gemeinden Sinn machen. Für ihn ist es jedoch problematisch, dass die Reform auf Landesebene erfolgt. Eigentlich ist dafür der Bund zuständig, insbesondere da die EU die Mitgliedsstaaten bereits beauftragt hat, in diesen Bereichen Reformen durchzuführen. Die EU fordert nicht nur auf Gemeindeebene eine Zusammenlegung sondern auch auf Bundesebene eine Zusammenführung auf 3 große Verwaltungseinheiten. Er befürchtet daher, dass das Land Steiermark für den Bund zu schnell agiert.

Bürgermeister Mag. Hakel erinnert, in der Vergangenheit hat es bereits mehrmals Gemeindezusammenlegungen gegeben. Altlandeshauptmann Krainer hat die Gemeindeanzahl in der Steiermark von mehr als 1000 auf ca. 560 reduziert. Auch in Niederösterreich oder Kärnten wurden Gemeinden zusammengelegt. Auch die Katastralgemeinden Pyhrn und Reithal wurden mit der Katastralgemeinde Liezen zusammengelegt.

GR Hochlahner erklärt, ein Gemeinderat aus Weißenbach hat ihm gegenüber positive Signale für eine Zusammenlegung mit Liezen gegeben.

Bürgermeister Mag. Hakel fordert das Publikum auf, auch seine Meinung zu diesem Thema zu sagen.

Herr Rohrauer meint, eine Zusammenlegung klingt sehr gut und jeder ist grundsätzlich dafür. Wenn es jedoch ernst wird, sind wiederum alle dagegen. Als sinnvoll erachtet er Maßnahmen gegen die Abwanderung. Auf der anderen Seite ist man wieder dagegen, wenn man zur Abhaltung dieser Abwanderung die Straßen ausbaut.

Für Herrn Lautischer sind wirtschaftliche Aspekte erkennbar, jedoch befürchtet er, dass durch Zusammenlegungen der Verkehr gefördert wird, so zB. dass Ardninger Kinder nach Liezen zum Kindergarten gebracht werden.

Bürgermeister Mag. Hakel sagt, er hat bereits eingangs darauf hingewiesen, dass in jedem Ortsteil die Infrastruktur für die Bevölkerung insbesondere im Bereich der Kinder und Schulen aufrechterhalten bleiben muss. Vorstellbar ist jedoch Bereiche der Verwaltung oder Bauhöfe zusammenzulegen.

GR Singer sieht die Notwendigkeit, dass in diesem Bereich etwas passiert. Er ärgert sich jedoch, dass die hohe Politik die Verantwortung auf die Gemeinden abschiebt. Für ihn müsste das Land zunächst bei sich selbst zu sparen beginnen und auch der Bund hätte viele Möglichkeiten, in der Verwaltung einzusparen.

Bürgermeister Mag. Hakel ergänzt, das Land Steiermark hat bereits bei sich selbst angefangen, so wird der Landtag von 56 auf 48 Personen und die Landesregierung von 9 auf 7 Landesräte reduziert. In der Verwaltung werden 7.000 Posten eingespart.

GRⁱⁿ Horvath bemerkt, für sie ist es wichtig, dass Kinder in jenen Orten, wo sie geboren sind, auch zur Schule und in der Kindergarten gehen können. Ein Negativbeispiel in Donnersbach und Donnersbachwald zeigt sie dabei auf.

Bürgermeister Mag. Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen steht der Gemeindegemeinschaft positiv gegenüber. Herr Bürgermeister Mag. Hakel wird beauftragt, mit den Bürgermeistern der umliegenden Gemeinden Gespräche dazu zu führen.

Beschluss: einstimmig angenommen

b) Auflassung von Intercity Bahnverbindungen im Ennstal

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel berichtet, die ÖBB hat geplant, zwischen Graz und Salzburg 4 IC-Züge ersatzlos aufzulassen. Diese Maßnahmen hätten auch das Ennstal betroffen. Parteiübergreifend hat er heute mit Herrn Bürgermeister Winter, Schladming, Frau Bundesrätin Köberl und Frau Nationalratsabgeordnete Hakel in Wien eine Besprechung mit Herrn Generaldirektor Kern von den ÖBB geführt.

Auf Grund der einstimmigen Resolution des Bezirkes Liezen hat es bereits zahlreiche Vorgespräche gegeben. Herr Kern hat heute ein neues Konzept für 2012 vorgelegt. Von den 4 geplanten Linien, die eingespart werden sollen, wird nur eine ersatzlos gestrichen, bei der Zug um 7:30 Uhr von Graz Richtung Salzburg fährt. Hier ist die schlechteste Auslastung gegeben. Die übrigen 3 IC-Verbindungen bleiben aufrecht, werden jedoch in D-Züge umgewandelt. Dies bedeutet, dass es keine 1. Klasse mehr gibt. Voraussetzung dafür ist, dass das Land Stmk. € 700.000,- dazuzahlt. Hingewiesen wird, dass diese Lösung nur für 1 Jahr gilt.

GRⁱⁿ Horvath erklärt, der Kompromiss ist für sie grundsätzlich gut. Sie weist jedoch ausdrücklich darauf hin, dass es Aufgabe des Staates ist, die Mobilität des einzelnen Bürgers zu erhalten und nicht nur wirtschaftlich zu denken. Nachdem die Westbahn Gewinne einfährt, sollte die Strecke durch das Ennstal subventioniert werden. Die Stadt Graz hat eine Resolution an Ministerin Bures geschickt. Sie bemängelt auch, dass die Kosten der Straßen hinsichtlich Bau und Erhaltung in keiner Studie festgehalten werden, die Kosten der ÖBB jedoch schon.

Vizebürgermeister Dr. Mayer anerkennt den Erfolg, weist jedoch auf die Problematik hin, dass Entscheidungen auch wirtschaftlich betrachtet werden müssen. So hätte der Bürgermeister beispielsweise auch die Errichtung der Schleife in Selzthal verhindern müssen.

Zur Kenntnis genommen.

Die Verhandlungsschrift besteht aus 43 Seiten.

Liezen, am 25. Oktober 2011

.....
Mag. Rudolf Hakel
Bürgermeister

.....
GR Adrian Zauner
Schriftführer

.....
GRⁱⁿ Renate Selinger
Schriftführerin

.....
GR Renè Wilding
Schriftführer

.....
GRⁱⁿ Gertraud Horvath
Schriftführer